

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER
DES LANDES NIEDERSACHSEN



Das Ziel ist klar - der Weg ist steinig

Dokumentation der Anhörung zu einem
Gleichstellungsgesetz
in Niedersachsen

Vorwort

Das Ziel ist klar - der Weg ist steinig

Gesetzentwürfe von behinderten Menschen erstmalig Basis für Gesetzgebung

In die Debatte über Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderungen ist sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene Bewegung gekommen. Seit der vom Bundestag 1994 vorgenommenen Ergänzung von Artikel 3, Abs. 3 Grundgesetz um den Passus „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ hatten Menschen mit Behinderungen auf eine Konkretisierung dieser Grundrechtsnorm auf einfachgesetzlicher Ebene gedrängt. Denn die Geschichte der Bundesrepublik zum Beispiel hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen zeigt: Allgemeine Grundrechtsnormen sind ein Rahmen, der durch Einzelgesetze konkretisiert, politisch umgesetzt und gesellschaftlich gelebt werden muss, wenn er seine Wirksamkeit im tatsächlichen Leben entfalten soll.

Seit einigen Monaten wird sowohl in Niedersachsen als auch im Bund an Gleichstellungsgesetzen gearbeitet. Sowohl in Bezug auf das Bundesgleichstellungsgesetz als auch bei der Vorlage des niedersächsischen Gesetzentwurfes ist eine in der Geschichte der Bundesrepublik neue Entwicklung zu beobachten: **Menschen mit Behinderungen sind in den Prozess der Gesetzesentwicklung nicht nur mit einbezogen, sondern gestalten ihn entscheidend mit.** Die Beratungen auf der Bundesebene finden auf der Basis eines Gesetzentwurfes des Forums behinderter Juristinnen und Juristen statt. Der von meinem Büro erstellte Gesetzentwurf dient dem Landtag als Ausgangspunkt seiner Beratung. Hier wird Ernst gemacht mit dem Grundsatz, Behinderte als Experten in eigener Sache in zentrale gesetzgeberische und politische Projekte mit einzubeziehen. Menschen mit Behinderungen prägen heute nicht nur bei Gleichstellungsgesetzen, sondern auch in Bezug auf das Mega-Vorhaben Sozialgesetzbuch IX den Prozess mit. Dieses Element eines neuen, bürgernahen Politikverständnisses ist Ausdruck eines tatsächlichen Paradigmenwechsels: **Bürgerbeteiligung und Empowerment eröffnen demokratische Handlungsspielräume und könnten sich als wirksame Medizin gegen Politikverdrossenheit erweisen.**

Als Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen begrüße ich es außerordentlich, dass dem Landtag ein Antrag zur Zukunft der Behindertenpolitik und ein Gesetzentwurf zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen zur Beratung vorliegen. Die schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen und Stellungnahmen von Behindertenverbänden anlässlich einer Anhörung, die ich selbst Ende 1999 veranstaltet habe, sind in dieser Broschüre dokumentiert. **Ich hoffe, dass der Niedersächsische Landtag noch in dieser Legislaturperiode zu einem Gleichstellungsgesetz kommen wird.**

Auch auf bundespolitischer Ebene steht nach jahrelanger Stagnation die Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes auf der Tagesordnung. Im Dezember vergangenen Jahres gab der Bundesbehindertenbeauftragte Karl-Hermann Haack bekannt, dass die Arbeiten an einem Bundesgleichstellungsgesetz nun in Angriff genommen würden. Auf Regierungsseite liegt die Federführung für die Entwicklung eines solchen Gesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Seitens des Bundestages werden der Bundesbehindertenbeauftragte und die „Arbeitsgruppe Behindertenpolitik“ der beiden Koalitionsfraktionen an der Entwicklung des Gesetzentwurfes mitwirken.

Nicht nur der Erarbeitungsprozess dieser Gesetze ist neu, sondern auch ihr Inhalt ist gekennzeichnet von einem tiefgreifenden Wechsel im Verständnis von Behindertenpolitik. Das geplante Sozialgesetzbuch IX wie auch das Bundesgleichstellungsgesetz und der niedersächsische Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen haben gemeinsame Grundlagen:

- Die Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft,
- die Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes,
- Bürgernähe und verbesserte Effizienz der Sozialleistungen zur Teilhabe auf der Grundlage gemeinsamen Rechts.

Die Basis von Gleichstellungsgesetzen bildet ein neuer Behindertenbegriff, der anstelle der Defizitorientierung die Fähigkeiten und Stärken der Betroffenen sowie die gesellschaftliche Bedingtheit von Behinderung zum Ausgangspunkt hat. Für die weitere Beratung des geplanten SGB IX ist zu fordern, dass der vorgesehene Behinderungsbegriff durch einen

Begriff ersetzt wird, der sich an den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientiert. Die WHO hat einen dreistufigen Behindertenbegriff entwickelt: Schädigung, körperliche Beeinträchtigung und daraus folgende soziale Beeinträchtigung. In der Behindertenbewegung wird dieser Paradigmenwechsel mit dem Slogan „**Behindert ist man nicht, behindert wird man**“ und dem Konzept des **Empowerment** zum Ausdruck gebracht.

Zentraler Bestandteil von Bundes- und Landesgleichstellungsgesetzen ist das **Verbandsklagerecht**. Menschen mit Behinderungen erleben sich in ihrem Kampf für Gleichstellung oft als Einzelkämpfer. Das Verbandsklagerecht, das im Umweltbereich seit Jahren existiert, beendet diese Vereinzelung und erhöht die Chancen der Betroffenen auf Durchsetzung ihrer Interessen deutlich.

Außerdem wird ein Gleichstellungsgesetz sowohl für die Bundes- als auch für die Länderebene aus Sicht behinderter Menschen den Grundsatz der **Beweislastumkehr** enthalten: Nicht der Behinderte muss dann in Zukunft nachweisen, dass er wegen seiner Beeinträchtigung diskriminiert wird, sondern derjenige, der offensichtlich Behinderte benachteiligt, ist verpflichtet, den Gegenbeweis anzutreten.

Der Grundsatz der **Stärkung der selbstständigen Interessenwahrnehmung** durch Betroffene wird ebenfalls in jedem Gleichstellungsgesetz in der für die jeweiligen Entscheidungsstrukturen angemessenen Form enthalten sein. Empowerment als die Leitlinie moderner Behindertenpolitik zielt ja gerade darauf ab, Menschen mit Behinderungen die Mittel an die Hand zu geben, ihre Interessen selbst wahrzunehmen und an der Gestaltung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse im Interesse ihrer Gleichstellung mitzuwirken. Menschen mit Behinderungen werden von Objekten fürsorglicher Betreuung zu handelnden Subjekten. **Empowerment** schafft die Balance zwischen

Autonomie und Abhängigkeit

Kompetenz und Förderung

Selbstbestimmung und sozialer Eingebundenheit

Diese konstituierenden Bestandteile von Gleichstellungsgesetzen werden auf der Landesebene um Regelungsbereiche ergänzt, die sich auf typische Landeskompetenzen beziehen, zum Beispiel barrierefreies Bauen, Mobilität, Bildung und Kommunikation Gehörloser.

„Partizipation bedeutet die Teilnahme, Mitentscheidung und Mitgestaltung an allen gesellschaftlichen Prozessen und damit die Übernahme sozialer Kompetenzen. Sie ist das Ergebnis von Integration, Normalisierung und Selbstbestimmung. Besondere Schutzbestimmungen, wie zum Beispiel Quotenregelungen, werden dadurch auf lange Sicht überflüssig. Interessenvertretung erfolgt dann unmittelbar und ohne Subjekt-Objekt-Verhältnis.“ Dieses Zitat stammt aus meinem ersten Tätigkeitsbericht von 1993. Sieben Jahre später kann ich feststellen: Im Bereich der Gesetzgebung auf Bundes- und auf niedersächsischer Ebene wird Ernst gemacht mit diesem Verständnis von Behindertenpolitik.

Der Weg zu einer neuen Behindertenpolitik ist steinig und manchmal kurvenreich. Aus dem Weg zu räumende Steine sind zum Beispiel Widerstände in der Verwaltung, auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände und derjenigen Fremdhelfer, die ihre Identität und Funktion aus einem Stellvertreterverständnis gegenüber Menschen mit Behinderungen ziehen. Der Weg zu Gleichstellungsgesetzen ist steinig, das Ziel jedoch klar bestimmt. Eine Annäherung an dieses Ziel findet unverkennbar statt.

Karl Finke

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Inhalt:	Seite
Teil I	
Vorwort	1
Teil II	
A) „Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten“	7
Antrag der Fraktion der SPD	
B) Wann, wenn nicht jetzt? Ein Gleichstellungsgesetz für Niedersachsen	11
Kurzzusammenfassung	
Teil III	
Schriftliche Stellungnahmen zur 63. Sitzung des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen am 17. Januar 2001	
(einschl. Rückfragen der Abgeordneten und Antworten der Berichterstatter)	
A) Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	17
B) Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen	32
C) Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrts- pflege in Niedersachsen	39
D) Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen	45

E) Lebenshilfe, Landesverband Niedersachsen	58
F) Selbstbestimmt Leben Hannover e. V.	62
G) Niedersächsischer Landesverband zur Förderung Körperbehinderter e. V.	69

Teil IV

Schriftliche Stellungnahmen zur Anhörung am 01.12.1999 durch den Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen (aktualisierte Fassungen)

A) Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Niedersachsen e.V.	75
B) Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.	82
C) Behindertenbeirat des Landkreises Cuxhaven	85
D) Netzwerk behinderter Frauen Niedersachsen	88

Teil V

„Behindertenpolitik in aller Munde“	93
--	-----------

Teil II

Fraktion der SPD

Hannover, den 11. April 2000

Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

„Entschließung

Das Selbstverständnis von Menschen mit Behinderungen und die Grundlagen der Behindertenpolitik haben sich in den letzten Jahren tiefgreifend gewandelt.

Die Gleichstellung und Förderung von Menschen mit Behinderungen ist als Bürgerrechts- und Sozialpolitik zu einem zentralen Bestandteil in der modernen Zivilgesellschaft geworden.

Behindertenpolitik ist nicht länger als Unterkapitel von Sozialpolitik zu verstehen. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Rechte auf Mitsprache und Mitentscheidung gleichberechtigt nutzen können.

Der Niedersächsische Landtag stellt fest, dass die Ziele von Behindertenpolitik in enger Koordination und Kooperation zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie Behindertenverbänden und Organisationen umgesetzt werden müssen. Dabei ist es auch notwendig, Behindertenpolitik im europäischen Kontext zu gestalten und auf dieser Ebene verstärkt für die Rechte behinderter Menschen einzutreten.

Ziel von gesetzlichen Regelungen muss es sein, Menschen mit Behinderungen noch besser zu fördern und in ihrer selbstbestimmten Lebensweise zu unterstützen. Nicht mehr Fürsorge und Versorgung stehen im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen, sondern die selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen.

Der Landtag begrüßt das behindertenpolitische Vier-Punkte-Programm der Bundesregierung, das in diesem Jahr umgesetzt werden soll, und das Ziel verfolgt, die Eingliederung, die Rehabilitation und die Integration von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft weiterzuentwickeln:

- die gesetzliche Ausfüllung des Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes,
- die Schaffung eines Gesetzbuches zur Eingliederung und Teilhabe Behinderter (SGB IX),
- die Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Perspektiven für Schwerbehinderte und
- die Prüfung der Anerkennung und Gleichbehandlung der deutschen Gebärdensprache.

Der Landtag greift die Forderung behinderter Menschen nach einer Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsgesetzgebung auf und setzt sich für die Berücksichtigung u. a. von folgenden Zielen ein:

- Gleichstellung und Förderung von Menschen mit Behinderungen, d. h. der Anspruch auf Nicht-Diskriminierung muss mit dem Gedanken der Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen verbunden werden.
- Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen.
- Verbesserte Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen.
- Fortsetzung der Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten und Schulen.
- Den Beeinträchtigungen behinderter Studentinnen und Studenten muss hinsichtlich ihrer Kommunikation und Mobilität in der Hochschule Rechnung getragen werden. Das gilt auch für die Entwicklung von Studienangeboten und Lehrprogrammen, die die besonderen Bedürfnisse behinderter Studentinnen und Studenten sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Behinderungen berücksichtigt.
- Weiterentwicklung des Grundsatzes des barrierefreien Bauens.
- Der öffentliche Personennahverkehr sollte noch behindertengerechter gestaltet werden.
- Den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen, die Leistungen der Rehabilitation und der Pflege benötigen, sollte Rechnung getragen werden.
- Unterstützung der Arbeit kommunaler Behindertenbeauftragter und Behindertenbeiräte.
- Gewährleistung umfassender Auskunft, Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung durch Bündelung von Zuständigkeiten.
- Förderung von Assistenzen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens.

Der Landtag wird in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen, ihren Organisationen und Verbänden weitere Ziele entwickeln.

Die Landesregierung wird gebeten, diese Ziele im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit zu unterstützen.“

Begründung

Die Forderung behinderter Menschen nach einem Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsgesetz soll umgesetzt werden. Behinderte Menschen sollen durch weitere Demokratisierung konkret an Entscheidungsprozessen teilnehmen. Dieses Verständnis einer offenen Gesellschaft wurde auf Bundesebene mit dem viel zitierten Satz „Mehr Demokratie wagen“ des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt symbolhaft formuliert. Es leitete die Dekade der Rehabilitation der 70-er Jahre ein, in denen die bis heute prägenden Sozialgesetze verabschiedet wurden. Dieser Gedanke wurde auch in der Regierungserklärung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel unter dem Motto „Mehr Politik wagen“ wieder aufgenommen.

Mit der Regierungsübernahme der rot-grünen Koalition in Niedersachsen im Jahr 1990 wurde an diese Politik zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen angeknüpft. So wurde den Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte mit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, der Erhöhung der Werkstattentgelte durch den Stützbetrag sowie dem Anspruch auf Bildungsurlaub ein arbeitnehmerähnlicher Status eingeräumt. Die gemeinsame Beschulung behinderter und nichtbehinderter Kinder wurde angegangen und wird jetzt unter dem Titel „Lernen unter einem Dach“ fortgeführt. Niedersachsen hat als erstes der alten Bundesländer die Verfassungsergänzung des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in seine Landesverfassung übernommen. Mit der Einrichtung paritätisch besetzter Fachkommissionen und der Benennung eines unabhängigen, an Weisungen und Aufträge nicht gebundenen Behindertenbeauftragten wurden bundesweit Akzente gesetzt. Zusammen mit den behinderten Menschen in Niedersachsen sollen die bisherigen Maßnahmen zur Rehabilitation und Förderung behinderter Menschen durch klare Bestimmungen zur Stärkung der Autonomie und Kompetenz behinderter Menschen ergänzt werden.

Pl a u e

Fraktionsvorsitzender

Wann, wenn nicht jetzt? Ein Gleichstellungsgesetz für Niedersachsen

Kurzzusammenfassung:

(Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen)

Artikel 3, Abs. 3, Satz 2 Grundgesetz lautet: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Seit November 1994 existiert also für Menschen mit Behinderungen ein grundrechtlich garantierter Anspruch auf Nicht-Diskriminierung. Die alltägliche Realität Behinderter ist davon noch weit entfernt. Wie für andere Grundnormen, so gilt auch hier: Die Verfassung formuliert einen Anspruch, der auf der Ebene der Politik, der Rechtsprechung, der Gesetzgebung und der Gesamtgesellschaft eingelöst werden muß.

Die selbstverständliche Grundlage eines Gleichstellungsgesetzes ist der Grundsatz, daß Behinderte als Experten in eigener Sache und als Bürger mit Rechten Teil der Gesellschaft sind und in allen sie betreffenden Angelegenheiten maßgeblich mitzuwirken haben. Wer das Konzept des Empowerment ernst nimmt, muß nicht nur Menschen mit Behinderungen zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen ermutigen, sondern ihnen auch Positionen einräumen, in denen Entscheidungen von behindertenpolitischer Bedeutung gefällt werden. Er muß ihnen im wahrsten Sinne des Wortes Power, also Macht abgeben.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen verfolgt über das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes und den eher unverbindlichen Programmsatz der niedersächsischen Verfassung hinaus zwei Ziele: Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. Im Dienste dieser Zielsetzungen werden das Land und die ihm nachgeordneten Behörden stärker in die Pflicht genommen und zum tatsächlichen Handeln aufgerufen.

Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf nicht ausschließlich um ein Antidiskriminierungsgesetz, das – etwa nach amerikanischem Vorbild - lediglich der Abwehr von diskriminierenden, benachteiligenden Maßnahmen gegen Behinderte dient. Dieser Gesetzentwurf vereinigt den Anspruch der Nicht-Diskriminierung mit dem Gedanken der Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und geht auch insofern im

Vergleich zu anderen Entwürfen neue Wege. Der Bürgerrechtsgedanke, der Antidiskriminierungsbestimmungen zugrunde liegt, wird mit dem Auftrag an die Regierung und letztlich an die Gesamtgesellschaft verschmolzen, Menschen mit Behinderungen zu fördern und in ihrer selbstbestimmten Lebensweise zu unterstützen.

Diese Zweigleisigkeit der Ziele spiegelt neue Entwicklungen in der Behindertenbewegung wider. Der Begriff des *Empowerment* hat in den vergangenen Jahren für die Behindertenbewegung an Bedeutung gewonnen. Er nimmt Behinderte in doppelter Weise in den Blick: Als Bürger mit Rechten und Pflichten, gleichzeitig aber auch als Mitglieder der Gesellschaft, die aufgrund ihrer Handicaps der besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen. Im Gedanken des Empowerment wird das Verhältnis zwischen Autonomie und Abhängigkeit, zwischen Selbstbestimmung und sozialem Eingebundensein, zwischen Kompetenz und Förderung neu austariert. Der von mir vorgelegte Gesetzentwurf trägt der Vielschichtigkeit der Interessen und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen Rechnung.

Die Abschaffung diskriminierender Maßnahmen allein führt aber noch nicht automatisch zu einer tatsächlichen Gleichstellung und angemessenen Förderung von Menschen mit Behinderungen. Deshalb sind im Gesetzentwurf konsequenterweise auch diejenigen Ressourcen vorgesehen, mit denen die Gleichstellung schrittweise erreicht werden kann. Integration ist nach wie vor nicht zum Nulltarif zu haben. Im gleichen Maße, in dem Menschen mit Behinderungen auf ihre eigene Kraft bauen und sich engagieren, benötigen sie diejenigen Mittel, mit denen sich ein gleichberechtigtes Leben führen läßt. Empowerment bedarf der materiellen Absicherung. Das Leben in die eigene Hand nehmen können, heißt eben immer auch, über die notwendigen Ressourcen und Fähigkeiten der Selbstgestaltung zu verfügen. „Rechte ohne Ressourcen zu besitzen, ist ein grausamer Scherz.“ (Rappaport) Der Gesetzentwurf ist somit geprägt von zwei gleichrangigen Zielen: Der Teilhabegerechtigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit.

folgenden werden die wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen vorgestellt.

1. Von einer defizit- zu einer gesellschaftspolitisch orientierten Definition des Begriffs Behinderung

Ein Gleichstellungsgesetz braucht eine konkrete Definition des Begriffes Behinderung, wie er von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgelegt wurde. Sie hat mit einem dreistufigen Modell einen Definitionsstandard gesetzt, der auf der Kritik an einem rein medizinisch orientierten Behinderungsbegriff basiert. Die WHO unterscheidet zwischen Schädigung (impairment), daraus folgender Funktionsbeeinträchtigung (disability) und eventuell daraus folgender sozialer Beeinträchtigung (handicap).

2. Die Niedersächsische Verfassung erweitern

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung wird neu gefaßt und sieht eine Formulierung vor, die über die bloße Abwehr von Benachteiligung hinausgeht und aktives Handeln zugunsten Behinderter begünstigt.

3. Die Stellung des Landesbehindertenbeauftragten als Organ der Legislative

Der oder die Beauftragte soll Vorhaben, die die Gleichstellung und Verbesserung der Lebensbedingungen Behinderter zum Ziel haben, anregen. Er ist an behindertenpolitisch bedeutsamen Vorhaben der Landesregierung zu beteiligen. Seine / ihre Arbeit ist Ausdruck eines Perspektivenwechsels in der Behindertenpolitik. Perspektivenwechsel bedeutet in diesem Zusammenhang Politik und andere gesellschaftliche Prozesse mit den Augen behinderter Menschen zu sehen und sie konkret zu beteiligen. Um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim Land oder nachgeordneten Behörden zu verbessern, müssen diese dem Beauftragten jährlich einen Bericht über ihre Bemühungen zur Beschäftigung Schwerbehinderter vorlegen.

Unstreitig soll der oder die Behindertenbeauftragte selbst behindert sein. Er oder sie arbeitet weisungsunabhängig von der jeweiligen Landesregierung und wird vom Landtag gewählt.

3. Landesbeirat für Behinderte

Niedersachsen braucht eine gewählte Interessenvertretung, die sich aus den verschiedenen Behindertenverbänden und –initiativen zusammensetzt. Der Landesbeirat für Behinderte berät und unterstützt den Landesbehindertenbeauftragten in allen behindertenpolitischen Fragen. Nach jetzigem Planungsstand wird am 3.12.99 der Deutsche Behindertenrat gegründet, der diese Funktion auf Bundesebene wahrnimmt.

4. Kommunale Behindertenbeiräte und -beauftragte

Um die Interessen von Menschen mit Behinderungen auch auf der kommunalen Ebene wahrzunehmen, sieht der Gesetzentwurf die Etablierung von kommunalen Behindertenbeiräten und –beauftragten vor, deren flächendeckende Etablierung auch vom Bundesbehindertenbeauftragten gefordert wird.

5. Verbandsklagerecht

Das Verbandsklagerecht stellt einen entscheidenden Fortschritt in der Durchsetzung der Interessen Behinderter dar. Es ist für Betroffene häufig unzumutbar und zermürend als „Einzelkämpfer“ für ihre Interessen einzutreten. Sowohl die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Antje Vollmer, als auch der Behindertenbeauftragte des Bundes sprechen sich für ein solches Recht aus.

6. Selbsthilfeeinrichtungen

Die Tätigkeit von Selbsthilfeeinrichtungen behinderter Menschen soll angeregt und gefördert werden. Die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Arbeit und Nachbarschaftshilfe verdient dabei besondere Förderung

7. Anspruch auf Assistenz

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Assistenz zur Führung eines selbstbestimmten Lebens. Im Gesetzentwurf wird dieser Anspruch konkretisiert und betont.

8. Integration in Kindertagesstätten und Schulen

Der Gesetzentwurf spricht Eltern behinderter Kinder ein Wahlrecht sowohl bezüglich der Schulform als auch bezüglich der Kindertagesstätte zu, die vom betroffenen Kind besucht werden soll. Dieses von mir schon lange geforderte Wahlrecht würde endlich zu einer zügigen Realisierung der Integration behinderter Kinder im Schul- und Vorschulalter führen.

9. Kraftfahrzeughilfen endlich auch für Eltern behinderter Kinder

Im Rahmen meiner Tätigkeit werden mir immer wieder Fälle vorgetragen, in denen Zuschüsse zum Erwerb oder behindertengerechten Umbau von Kfz mit Hinweis darauf verweigert wurden, daß der Anlaß nicht die Eingliederung ins Arbeitsleben sei. Künftig sollte auch Eltern behinderter Kinder, die in der Regel erheblichen Mobilitätsanforderungen ausgesetzt sind, Kfz-Hilfe gewährt werden.

9. Arbeitsbefreiung für ehrenamtlich in der Behindertenarbeit Tätige

In Angleichung an Menschen, die in anderen gesellschaftliche Bereichen ehrenamtlich tätig sind, sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung für ehrenamtlich in der Behindertenarbeit Tätige vor.

10. Bindung öffentlicher Auftragsvergabe an Beschäftigung Behinderter

Zukünftig soll die Vergabe von Aufträgen des Landes an Dritte an das Kriterium gebunden werden, daß diese die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen verbessern.

11. Öffentlicher Personennahverkehr

Der gesetzliche Anspruch auf Teilhabe am öffentlichen Personennahverkehr kann nicht allein durch kommunale Angebote besonderer Fahrdienste realisiert werden. Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs müssen verstärkt auf Barrierefreiheit ihrer Verkehrsmittel und baulichen Anlagen hinwirken. Bei Neuanschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV ist sicherzustellen, daß diese von Menschen mit Behinderungen gefahrlos und ohne Hilfe genutzt werden können.

12. Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude

Schon in den vergangenen Jahren sind Änderungen des Bauordnungsrechtes vorgenommen worden, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung von Baulichkeiten Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf sieht für diesen Bereich einige weitere Konkretisierungen vor.

Teil III

Schriftliche Stellungnahmen zur 63. Sitzung des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen am 17. Januar 2001 (einschl. Rückfragen der Abgeordneten und Antworten der Berichterstatter)

A) Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Berichterstatter: Frau Wätzold und Herr Krause

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Antrag der Fraktion der SPD ‚Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten‘ und zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen gegenüber dem Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen des Niedersächsischen Landtages aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Stellung nehmen zu können.

Einleitend stellen wir fest, dass derzeit Behindertenpolitik ‚in aller Munde‘ ist. Nicht nur in Niedersachsen, wo sich u. a. alle Fraktionen des Landtages ausführlich damit beschäftigt haben, sondern auch die Bundespolitik hat sich umfassend dieses Themas angenommen. Dies hat zu mehreren Gesetzentwürfen durch unterschiedlichste Gruppen geführt und zu entsprechenden Gesetzesvorhaben auf Bundesebene, wie z. B.

- Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter,
- Entwurf eines SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,
- in Aussicht gestelltes Gleichstellungsgesetz.

Damit ist aus unserer Sicht zweierlei - allerdings sehr Unterschiedliches - erreicht worden:

- Die Situation von Menschen mit Behinderungen wird vielfältig diskutiert und aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet. Dies dürfte zu einem besseren Verständnis für die Lebenssituation vieler behinderter Menschen führen.
- Dagegen tragen die vielfältigen Bemühungen des Bundes und der Landesgesetzgeber nach derzeitiger Einschätzung eher zur Verwirrung bei als dass sie positive Wirkungen für behinderte Menschen erkennen lassen. In jedem Gesetzentwurf soll so viel wie möglich geregelt werden, aber bisher ist offenbar versäumt worden, die Gesetzentwürfe aufeinander und mit anderen Bereichen abzustimmen.

Dabei wird auch ein grundsätzliches Dilemma deutlich: Die gesamte Lebenssituation behinderter Menschen soll verbessert werden, das wird auch von allen Seiten öffentlich unterstützt. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene - an die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten zum Jahreswechsel wird erinnert - ist es aber das Problem der öffentlichen Hand, die Verschuldung des Staates zurückführen zu müssen und damit Aufgaben eher zu verringern als zu erweitern. Als Folge davon nimmt in allen Bereichen die Neigung des Gesetzgebers zu, Leistungsverbesserungen insbesondere in kommunaler Verantwortung vorzusehen. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass auch die Kommunen überschuldet sind und auch kommunales Geld insgesamt im Wesentlichen vom Steuerzahler aufgebracht werden muss, bevor es verteilt werden kann. Es ist deshalb auch in diesem sensiblen Bereich ein gesellschaftlicher Konsens erforderlich, dass derjenige, der Leistungsverbesserungen für behinderte Menschen für erforderlich hält und verspricht und damit verständlicherweise hohe Erwartungen weckt, auch die Verantwortung dafür übernimmt, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel in breiter gesellschaftlicher Übereinstimmung zur Verfügung stehen. Wir verraten kein Geheimnis, dass dies bedeuten kann, dass voraussichtlich dafür anderen etwas ‚weggenommen‘ werden muss, um die notwendige Umverteilung zu ermöglichen, denn ‚mehr Geld‘ wird demnächst der öffentlichen Hand auf keinen Fall zur Verfügung stehen.

Dies vorweggeschickt, möchten wir uns zu dem Antrag der Fraktion der SPD ‚Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten‘ und dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Einzelnen wie folgt äußern:

Antrag der Fraktion der SPD ‚Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten‘

Vieles was in dem Antrag der SPD-Fraktion zum Ausdruck kommt, findet unsere ungeteilte Zustimmung. Beispielhaft seien dafür die Sätze herausgegriffen:

- Behindertenpolitik ist nicht länger als Unterkapitel von Sozialpolitik zu verstehen.
- Der Niedersächsische Landtag stellt fest, dass die Ziele von Behindertenpolitik in enger Koordination und Kooperation zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie Behindertenverbänden und Organisationen umgesetzt werden müssen.
- Nicht mehr Fürsorge und Versorgung stehen im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen, sondern die selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen.’

Schwierig wird es aber sofort, wenn unter diesen Leitgedanken einmal konkrete Fragestellungen betrachtet werden: ‚Schule unter einem Dach‘ für behinderte und nicht behinderte Kinder ist das erklärte schulpolitische Ziel in Niedersachsen, das auch wir unterstützen. Brauchen behinderte Kinder während des Schulbesuchs aber besondere begleitende Hilfen (z. B. Hilfe beim Toilettengang) ist für Organisation und Bezahlung des so genannten Integrationshelfers der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Es dürfte aus dem Blickwinkel von Eltern eines behinderten Kindes nicht nachvollziehbar sein, dass es sich bei solchen ergänzenden Maßnahmen um Sozialhilfe handelt, wo es doch darum geht, dass ihr behindertes Kind lediglich im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die Schule besucht. Weshalb schafft nicht das Land, welches für die Schulpolitik die Verantwortung trägt, die notwendigen Rahmenbedingungen für integrative Beschulung innerhalb des Schulbereiches selbst?

Als weiteren Punkt möchten wir die Schaffung eines Gesetzbuches zur Eingliederung und Teilhabe Behinderter (SGB IX) durch den Bundesgesetzgeber aufgreifen, was von der SPD-Fraktion ausdrücklich begrüßt wird.

Zuerst ist festzustellen, voraussichtlich auch am 17.1.2001 wird dazu noch kein Kabinettsentwurf vorliegen, da die von einer Koalitionsarbeitsgruppe (nicht der Bundesregierung!)

erarbeiteten Eckpunkte nicht so einfach in einem kompliziert gegliederten Sozialleistungssystem umzusetzen sind, wie wohl zu Anfang angenommen wurde.

Seitens des zuständigen Bundesministeriums war im Rahmen des Gesetzesvorhabens immer betont worden, dass es sich bei dem in Rede stehenden SGB IX nicht um ein Leistungsgesetz handele. Gleichwohl ist den Vertretern der Behinderten und ihrer Verbände in Aussicht gestellt worden, dass es zu deutlichen Leistungsverbesserungen für behinderte Menschen kommen soll.

Zum Stand der Überlegungen des Bundesgesetzgebers schlagwortartig nur so viel:

- Der derzeit vorliegende Entwurf eines SGB IX führt zu extremer Unübersichtlichkeit des gesamten Behindertenrechts anstatt es transparenter zu machen und Verfahrensvorschriften zu vereinheitlichen.
- Der Gesetzgeber führt einen völlig neuen Behindertenbegriff ein, ohne darlegen zu können, welche Folgewirkungen das in den einzelnen Leistungsbereichen haben wird.
- Die Sozial- und Jugendhilfeträger werden zu Reha-Trägern erklärt, obwohl viele Regelungen des SGB IX nicht ohne weiteres mit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen in Einklang stehen. Zusätzlich werden bewährte, tragende Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes, das den Sockel unseres sozialen Sicherungssystems darstellt, außer Kraft gesetzt. Dieser ‚gewagte‘ Schritt wird aber benötigt, um die zugesagten Verbesserungen für behinderte Menschen doch noch im Gesetz platzieren zu können. Schließlich werden dann nicht der Bund, sondern die Länder und die Kommunen finanziell belastet. Behinderte und ihre Verbände hatten sich sicherlich so nicht die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes vorgestellt. Die kommunalen Spitzenverbände haben diese Regelungen massiv abgelehnt und betont, dass stattdessen ein eigenes Leistungsgesetz für Behinderte der richtige Weg wäre.
- Als besonderes Ergebnis wird die Einrichtung von Servicestellen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt herausgestellt. Dabei müsste auch dem Gesetzgeber klar sein, dass weder plötzlich eine entsprechende Zahl omnipotenter Berater/Beraterinnen (siehe erster Spiegelstrich) vorhanden ist, noch bei völlig ungeklärten Rahmenbedingungen (eigene Rechtspersönlichkeit? Bezahlung von wem? Wer ist verantwortlich für die Beratungsinhalte? usw.) die Beratungsstellen sich von allein bilden und fachkompetent beraten können. Der Rat aller bisher Angehörten zu dem Gesetzentwurf ging dahin,

Entsprechendes erst modellhaft zu erproben, anstatt einen bundesweiten Feldversuch durchzuführen. Der Rat ist aber bisher nicht befolgt worden.

Vor diesem Hintergrund wären wir dem Landtag sehr verbunden, wenn er sich mit dem Gesetzentwurf eines SGB IX kritisch auseinandersetzen und eingehend prüfen würde, inwieweit er sowohl den Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung trägt als auch die bestehenden Sozialleistungssysteme konstruktiv fortentwickelt und keines dabei überfordert.

Abschließend möchten wir zu diesem Themenbereich unterstreichen, dass Behindertenpolitik in enger Koordination und Kooperation zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie Behindertenverbänden und Organisationen umgesetzt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist auch im Sinne von Transparenz kritisch zu beleuchten, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang landesgesetzliche Regelungen in Ergänzung zu bundesgesetzlichen Regelungen überhaupt erforderlich sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen

I. Allgemeine Bemerkung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Benachteiligung behinderter Menschen abzubauen, indem ihnen ‚als Experten in eigener Sache‘ Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt, Ressourcen und Fähigkeiten der Selbstgestaltung verfügbar gemacht werden, Teilhabegerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit hergestellt sowie Diskriminierungen abgebaut oder verhindert werden. Darüber hinaus sollen Land und Kommunen ‚stärker in die Pflicht genommen und zum tatsächlichen Handeln aufgerufen werden‘.

Der Gesetzentwurf unternimmt es damit, ein gesellschaftliches Problem - nämlich die soziale Beeinträchtigung - für eine einzelne Bevölkerungsgruppe durch rechtliche Gebote, interessen- und wunschbestimmte Rechtsansprüche und sogar verbandliche Sonderbefugnisse zu lösen oder zumindest zu verbessern. Im Vergleich zu anderen Teilen der Bevölkerung, denen auch Teilhabe und Verteilungsgerechtigkeit sowie selbstbestimmtes Leben weitgehend

vorenthalten bleiben (z. B. Obdachlose, Langzeitarbeitslose), wird Sonderrecht geschaffen. Dies mag wünschenswert erscheinen, ist aber rechtsdogmatisch problematisch.

II. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Grundsatzfragen aufgreifen:

1. Adressaten der Regelung

Der Gesetzentwurf schafft eine Reihe von Verpflichtungen für den öffentlichen Bereich, namentlich das Land und die Kommunen. Da die konkrete Lebensgestaltung, die Realisierungschancen für Selbstbestimmung, aber auch Wünsche und Bedürfnisse wie z. B. integrative Betreuung und Erziehung von Kindern sowie Assistenz in der persönlichen Lebensführung im häuslichen und engeren Lebensumfeld Bedeutung erlangen, werden die Kommunen die Hauptadressaten von Forderungen und natürlich auch von Kritik sein.

2. Rechtssystematische Fragen

Im Wesentlichen handelt es sich um ein Leistungsgesetz mit neuartigen Individualansprüchen und Haftungsnormen, die sich ganz wesentlich gegen die Kommunen richten können. Dabei ist insbesondere im Bereich der Haftungsnormen festzustellen, dass Haftungstatbestände formuliert werden, die eher eine Anleihe im amerikanischen Recht darstellen als mit den hergebrachten Prinzipien des deutschen Haftungsrechts, das kein niedersächsisches Recht darstellt, übereinstimmen. Beispielsweise soll es für einen Rechtsschutz und ein Verbandsklagerecht ausreichen, wenn gegen ‚Ziele einer Gesetzesregelung‘ verstoßen wird und nicht gegen konkrete Rechtsnormen in Form von Geboten, Verboten oder Rechtsansprüchen. Das Verbandsklagerecht soll sogar bestehen, auch wenn keine unmittelbare Beeinträchtigung individueller Rechte behinderter Menschen vorliegt. Eine solche fast uferlose Klagebefugnis ist unserem Rechtssystem fremd. Außerdem werden Regelungen über den Verschuldensnachweis aufgeweicht durch eine Nachweispflicht des in Anspruch Genommenen, wonach kein Verschulden vorliegt (Art. 2, § 18 Abs. 3 S. 2 GesE), und damit die Beweislast umgekehrt. Fraglich erscheint, ob im Hinblick auf die bereits durch den Bundesgesetzgeber getroffenen Regelungen z. B. zur Amtshaftung oder in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und der Verwaltungsgerichtsordnung überhaupt noch Raum für solche abweichenden

landesrechtlichen Haftungs- bzw. Verfahrensregelung besteht; Art. 72 Abs. 1 GG dürfte dem entgegenstehen.

Im Bereich der Ermessensentscheidungen bewirkt die in Art. 2, § 1 Abs. 2 GesE vorgesehene Ermessensbindung, dass es niemals ablehnende Ermessensentscheidungen geben kann; denn wenn bei der Ermessensentscheidung sicherzustellen ist, dass die im Gesetzentwurf formulierten Rechte verwirklicht werden, dann gibt es kein Ermessen. Es handelt sich vielmehr durchweg um nicht ablehnungsfähige Rechtsansprüche.

3. Grundfragen zu den neuen Beteiligungsformen

Mit der Installierung von Behindertenbeauftragten und der Einrichtung von Behindertenausschüssen sollen Beteiligungsrechte und sogar vereinzelt Entscheidungsrechte verankert werden. Für beide Institutionen werden Benennungs- und Besetzungsrechte durch Verbände vorgesehen, denen keine durch Wahl im demokratischen Sinne erworbene Legitimation zukommt. Die Legitimation der Verbände wird aus ihrer Existenz, ihrer Anerkennung als gemeinnützig und aus ihrer Bezeichnung als so genanntes ‚Selbstvertretungsorgan‘ von Menschen mit Behinderung hergeleitet.

Man mag über diese Schwächen im Sinne der parlamentarisch-demokratischen Legitimation hinwegsehen können, sofern diesen Institutionen wegen der Sachkunde zu bestimmten Fragen ein beratender Status in demokratisch legitimierten Gremien z.B. auf kommunaler Ebene eingeräumt werden soll. Ein abschließendes Beschlussrecht in Angelegenheiten behinderter Menschen, noch dazu bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Mehrheitszusammensetzung des Behindertenbeirats, widerspricht jedoch ebenso demokratischen Prinzipien wie beispielsweise ein - wie es vorgesehen ist - weitgehendes Akteneinsichtsrecht eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

Generell gilt aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände, dass die gesetzgeberische Neigung zur verpflichtenden Einrichtung von immer mehr Beiräten, Kommissionen, Runden Tischen, Beauftragten, Verbänden und örtlichen Konferenzen zurückgeführt werden sollte. Solche Gremien vernebeln Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und verlangsamen die Entscheidungsprozesse. Es sollte vielmehr den im Rahmen unserer repräsentativen Demokratie durch Wahlen legitimierten Mitgliedern in den Vertretungskörperschaften, die nach unserem

Verständnis alle Bevölkerungsgruppen vertreten, sowie den hauptamtlichen Verwaltungsführungen selbstverantwortlich obliegen zu entscheiden, ob und in welchem Maße sie externen Sachverstand für ihre Entscheidungsfindung beiziehen.

4. Zu Einzelbestimmungen des Art. 2 GesE

§ 1 räumt - wie sich erst später aus **§ 18** entnehmen lässt - ein im Kern grenzenloses Klage-recht von Einzelpersonen oder ersatzweise von Verbänden auf die Ausgestaltung von Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben bzw. die Beseitigung von Hindernissen und Beeinträchtigungen für eine - im weitesten Sinne - selbstbestimmte Lebensführung ein. Mit anderen Worten: Bei subjektiv empfundener Wahrnehmung von Beeinträchtigung oder nicht ausreichender Selbstbestimmungsmöglichkeit sollen einklagbare Durchsetzungsrechte gegen die öffentliche Ebene, der die Verantwortung für diese Hemmnisse angelastet wird, eröffnet werden. In der Regel wird dies die örtliche Ebene, die Kommune sein. Eine Prozessflut mit diffusen Rechtsansprüchen dürfte die Folge sein.

§ 6 Nr. 2 räumt dem Behindertenbeauftragten des Landes durch die Aufforderung zur Stellungnahme und das Recht zur Beanstandung annähernd die Befugnisse einer Kommunalaufsichtsbehörde ein. Ein ‚zweigleisiges‘ Aufsichtssystem ist abzulehnen.

§ 8 Abs. 1 gibt dem Behindertenbeirat beim Vorschlagsrecht für den Behindertenbeauftragten im Ergebnis weiterreichende Befugnisse als dem Rat selbst und macht diesen lediglich zum Vollzugsorgan.

Das in **§ 8 Abs. 2** vorgesehene Akteneinsichtsrecht auch ehrenamtlicher Beauftragter ist problematisch.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 räumt Verbänden eine Mehrheit von nicht durch Wahl legitimierten Mitgliedern eines Beschlussorgans in der Kommune ein. Das widerspricht dem Demokratieprinzip.

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gewähren ein weitreichendes Wunsch- und Wahlrecht mit der Verpflichtung der Kommunen zu entsprechender Planung und Mittelbereitstellung. Die sich

daran aus § 18 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 anschließende Klagemöglichkeit macht jeden Wunsch durchsetzbar.

§ 11 Abs. 2 S. 1: Mit Blick auf § 1 Abs. 2 hat die Kommune in Wirklichkeit kein Ermessen über das Ob und die Höhe der Mittelbereitstellung.

§ 12 enthält weitreichende Leistungsansprüche ‚zur Führung eines selbstbestimmten Lebens‘ und richtet sich gegen die jeweilige Wohnsitzkommune. Es wird praktisch jedwede Leistung einklagbar gemacht, wenn es ausreichen soll, dass die Möglichkeit zur selbstbestimmten Lebensführung Grundlage des Assistenzanspruchs sein soll.

§ 13 Abs. 3 Der Kfz-Zuschussanspruch bei behinderten Kindern soll offenbar einkommensunabhängig bestehen.

§ 18 macht den Verstoß gegen Ziele eines Gesetzes, nicht gegen einzelne konkrete Rechtspflichten auf Tätigkeit oder Unterlassung, klagefähig. Das Einklagen individueller Ansprüche durch Verbände oder die Popularklage nach § 18 Abs. 1, letzter Satz, führen zu uferlosen und unzähligen Verfahren.

Die Beweislastumkehr in Abs. 3 S. 2 ist nicht hinnehmbar. Jeder sonstige Kläger muss alle Anspruchsvoraussetzungen darlegen; hier würde eine unbeschränkte Amtshaftung eingeführt.

5. Sonstige Bestimmungen

Art. 3 Nr. 2 lässt nicht erkennen, ob der ersatzweise Anspruch nach § 39 BSHG generell gilt oder nur bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen nach § 39 BSHG, insbesondere auch Bedürftigkeit.

Art. 4, Nr. 1: Die Ansprüche gemäß Wunsch- und Wahlrecht bei der Schulbildung machen im Ergebnis sogar größere Umbaumaßnahmen in Schulen einklagbar, weil für die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen ‚Sorge zu tragen‘ ist. Hauptbetroffen dürften damit die kommunalen Schulträger sein.

III. Finanzielle Auswirkungen

Auf die Frage, ob und wie die Kommunen diese Ansprüche inhaltlich, personell und finanziell erfüllen können, gibt die Gesetzesbegründung unrichtige oder unvollständige Antworten und unterliegt in der finanziellen Dimension einer gravierenden Fehleinschätzung.

Für den Schulbereich wird von ‚Mehrkosten für eine Übergangszeit‘ gesprochen, obwohl allein Umbaumaßnahmen - die nach dem GesE erzwingbar sind - auch nur an einem Teil der Schulen landesweit sehr schnell einen dreistelligen Millionenbetrag ausmachen können.

Die Aufwendungen für den Anspruch auf Assistenz werden, wie die Diskussion um eine ausreichende Zahl Zivildienstleistender verdeutlicht, völlig falsch bewertet, wenn darauf verwiesen wird, es könnten neben tariflich entlohten Personen ehrenamtlich Tätige, Zivildienstleistende oder Sozialhilfeempfänger kostengünstig diese Leistungen erbringen. Die professionelle Hilfe wird vermutlich die Regel sein und damit weitaus höhere Kosten verursachen. Außerdem beruht die Assistenz auch auf einer gewissen persönlichen Vertrauensbeziehung zwischen Behindertem und Assistenzperson; der dafür einsetzbare Personenkreis kann nicht beliebig gezogen werden.

Im Vergleich zu diesen Aufgabenfeldern mögen die Aufwandsentschädigungen und die Sachaufwendungen für Behindertenbeauftragte und Beiräte und evtl. auch für Organisationsänderungen im Sinne des Art. 1, § 10 tatsächlich relativ gering ausfallen.

Die Folgekosten im Bereich von einklagbaren Ansprüchen wären, wenn nicht die Rechtsprechung wegen der weiten Gesetzesfassung einzelfallabhängig Grenzen setzt, überhaupt nicht kalkulierbar. Darüber hinaus würden Amtshaftungsfälle und Regresse bei der im Gesetz verankerten Umkehrung der Verschuldensvermutung drastisch steigen.

Wegen der unzulänglichen Ermittlung und Darstellung der Kosten des Gesetzesentwurfs und seines Vollzuges ist dem Erfordernis des Art. 68 Abs. 1 der Nds. Verfassung nicht Genüge getan. Vielmehr ist es realitätsfern, in der Gesetzesbegründung die durch den Vollzug des Gesetzes entstehenden Kosten als bescheiden zu bezeichnen. Im Übrigen müsste selbst bei gering steigenden Finanzierungslasten dargestellt werden, wie diese aufzubringen sind. Da die

öffentliche Hand sinkende Einnahmen zu verzeichnen hat, könnte dies allenfalls durch Umverteilung bei den Ausgaben erfolgen.

Schlussbemerkung:

Sowohl zu dem Antrag der SPD-Fraktion als auch den in Rede stehenden Gesetzentwurf ist gemeinsam festzustellen: Zukunftsweisende Behindertenpolitik ist notwendig; sie muss aber realistisch sein, so werden bei behinderten Menschen geweckte Erwartungen nicht enttäuscht und da, wo zusätzliches finanzielles Engagement erforderlich ist, wird niemand überfordert.“

Protokoll der Befragung durch die Mitglieder des Ausschusses für Sozial und Gesundheitswesen:

Unter Hinweis darauf, dass das Antidiskriminierungsgebot auf Bundesebene ein Verfassungsrecht sei, äußerte Abg. Schwarz (SPD) seine Verwunderung darüber, dass auf der Seite 4 der schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände der Personenkreis behinderter Menschen mit Obdachlosen und Langzeitarbeitslosen gleichgestellt werde. Der Abgeordnete warf die Frage auf, ob dieser Vergleich aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände wirklich gerechtfertigt sei.

Der Abgeordnete brachte ferner zum Ausdruck, dass die Kommunen hinsichtlich der Selbstverpflichtung, vor Ort behindertengerecht zu agieren, seinem Eindruck nach etwas weiter seien als das, was in der schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände beschrieben werde. Er fragte, inwieweit Kommunen in Niedersachsen nach den Kenntnissen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände das Instrument der Behindertenbeauftragten bzw. Gleichstellungsbeauftragten auf freiwilliger Basis bereits umgesetzt hätten bzw. dies planten.

Ferner war der Abgeordnete interessiert zu erfahren, auf Grund welcher Erkenntnisse die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu der Aussage gelange, dass die finanziellen Auswirkungen unzulässig ermittelt worden seien.

Abschließend brachte der Vertreter der SPD-Fraktion zum Ausdruck, dass er es begrüßt hätte, wenn die kommunalen Spitzenverbände an irgendeiner Stelle auch einen konstruktiven

Vorschlag unterbreitet hätten. Seinem Eindruck nach machten es sich die kommunalen Spitzenverbände etwas zu einfach, wenn sie im Prinzip sowohl den Entschließungsantrag als auch den Gesetzentwurf in Bausch und Bogen ablehnten, aber angesichts des gemeinsamen Verfassungsauftrages an keinem einzigen Punkt zu erkennen gäben, wie es gemacht werden könnte. Der Abgeordnete bat darum, die Stellungnahme in dieser Richtung noch zu ergänzen.

Abg. **Jansen** (CDU) merkte an, dass auch seiner Auffassung nach mehr Rechte für Menschen mit Behinderungen notwendig seien, um ihren Anspruch auf selbstbestimmtes Leben durchsetzen zu können. Der Abgeordnete führte in diesem Zusammenhang an, dass z. B. im Landkreis Emsland beschlossen worden sei, einen ehrenamtlichen Beauftragten einzusetzen, und dass die Stadt Meppen bereits über einen solchen Beauftragten verfüge.

Zu der Frage der Kosten bat der Vertreter der CDU-Fraktion um ergänzende Ausführungen dazu, ob durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzentwurfs in der Tat nur in bescheidenem Umfang Kosten entstünden oder ob nicht vielmehr auch im Hinblick auf das vorgesehene Klagerecht letztlich doch erheblich höhere Kosten entstehen würden.

Abg. Frau **Pothmer** (GRÜNE) führte an, dass unter den Politikerinnen und Politikern, aber auch in der Bevölkerung die weit verbreitete Auffassung herrsche, dass die Verfassungsnorm, Menschen dürften wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden, nicht ausreiche und deshalb entsprechende rechtliche Regelungen getroffen werden müssten. Die Abgeordnete erkundigte sich danach, ob aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände überhaupt Handlungsbedarf bestehe, diese Verfassungsnorm zu konkretisieren.

Ferner bat die Abgeordnete darum, näher zu erläutern, worauf sich die Befürchtungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich des Verbandsklagerechts gründeten, konkret ob sie bei dieser Aussage Rückschlüsse aus dem Verbandsklagerecht im Umweltbereich zögen.

Zu den aufgeworfenen Fragen nahm Herr **Krause** von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Wesentlichen wie folgt Stellung:

Die von dem Abg. Schwarz zitierte Aussage in der schriftlichen Stellungnahme bezieht sich auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, nämlich selbstbestimmtes Leben, Teilhabegerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit. Hierbei handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem. Das ist nicht nur ein Problem von Menschen mit Behinde-

rungen. In diesem Zusammenhang haben wir zum Ausdruck gebracht, dass für eine Bevölkerungsgruppe Sonderrechte geschaffen werden, obwohl die Benachteiligung dieser Bevölkerungsgruppe nach Artikel 3 GG zu beseitigen ist. Die Beispiele, die in diesem Zusammenhang erwähnt werden, können noch weiter ergänzt werden. Die Obdachlosen sind dabei eher ein Randbeispiel. Demgegenüber können Langzeitarbeitslose oder alleinerziehende Restfamilien durchaus in den gleichen Zusammenhang gestellt werden. Die Benachteiligungen dieser Bevölkerungsgruppen werden derzeit nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen behoben.

Was die Bestellung von Behindertenbeauftragten angeht, ist der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände durchaus bekannt, dass eine Reihe von Kommunen sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Behindertenbeauftragte bestellt haben. Selbstverständlich ist Behindertenpolitik auch auf der Ortsebene Praxis und gängig. Nur, durch ein solches Gesetz mit den Regelungen, wie sie darin vorgesehen sind, erlangt das Ganze eine ganz andere Qualität. Das muss man sehen und das versuchen wir zu beschreiben unter den bestehenden tatsächlichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Deshalb diese Feststellung.

*Vorsitzender Abg. **Groth** (SPD): Haben Sie einen Überblick darüber, in welchen Kommunen Behindertenbeauftragte tätig sind?*

***Krause:** Das haben wir aktuell nicht abgefragt. Wir können das in unserem Mitgliederbereich abfragen und dann nachreichen.*

Zur finanziellen Größenordnung: Ich habe das bereits gesagt. Ich habe das beispielhaft auf den Schulbereich bezogen. Meines Wissens gibt es etwa 2.500 Schulen in Niedersachsen. Der behindertengerechte Umbau einer Schule reicht schnell in die Größenordnung von 300.000 DM, 400.000 DM. Wenn man das auf 600 oder 700 Schulen in Niedersachsen umrechnet, erreicht man sehr schnell einen Betrag von 150 Millionen DM oder 200 Millionen DM. Zu dieser finanziellen Größenordnung wird im Gesetzentwurf nichts gesagt. Darin wird nur die Formulierung verwendet: Für eine Übergangszeit werden Mehraufwendungen entstehen. - Diese Aussage hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen halten wir für zu dürftig.

Was das Vermissten eines konstruktiven Vorschlages angeht, möchte ich auf das zurückkommen, was im ersten Teil unserer schriftlichen Stellungnahme steht, nämlich zu der

Verknüpfung Bund, Land und kommunale Ebene, die ja die Aufgaben erfüllen soll. Hier haben wir den konstruktiven Vorschlag gemacht, dass man nicht separat für sich auf der Bundesebene und separat auf der Landesebene unkoordiniert Gesetze verabschiedet und die Kommunen dabei in der Beratung außen vor lässt. Wir haben gesagt: Das ist ein Gemeinschaftswerk, wenn man dieses Thema angeht. Da sind Kommunen einzubinden. Das ist das, was wir im Grunde genommen einfordern müssen, dass man hier nicht parallel Gesetze schafft, die eine dritte Ebene betreffen, die nur am Rande beteiligt wird.

Was die Frage der „bescheidenen Kosten“ angeht, muss ich darauf zurückkommen - das geht auch in den Bereich des Verbandsklagerechts über -, dass man die Regelungen im Detail, in ihrem Zusammenwirken betrachten muss. Wenn man die einzelnen Bestimmungen sieht, kommt man sehr schnell darauf, dass jedes Handeln, jede unterlassene Maßnahme, die den Zielen des Gesetzes widerspricht, zu klagbaren Ansprüchen führt, die dann ersatzweise von Verbänden geltend gemacht werden können und die selbst dann geltend gemacht werden können, wenn eine individuelle Beeinträchtigung nicht vorliegt. Das ist unserem deutschen Haftungssystem völlig fremd, dass für jemand, der nicht individuell benachteiligt oder beeinträchtigt ist, dennoch ein Verband Klage erheben kann, um einen Anspruch auf Verwirklichung von Zielen eines Gesetzes durchzusetzen. Das ist im deutschen Rechtswesen etwas völlig Neuartiges, man muss allerdings auch sagen: etwas völlig Diffuses. Wer sagt uns denn, dass nicht auf solche Dinge geklagt wird? Wenn man zum Beispiel die Frage der Umbaumaßnahmen in Schulen im Gesamtzusammenhang der Regelungen betrachtet, kommt man darauf, dass der Umbau einer Schule klageweise durchgesetzt werden kann. Das muss man so offen aussprechen. Mit der Etathoheit des Rates ist es also überhaupt nicht so weit.

Unsere Aussage zum Rat als Vollzugsorgan von Behindertenbeiräten haben wir in dem Zusammenhang getroffen, dass der Rat kein Auswahlrecht hat, sondern nach den vorliegenden Regelungen auf Vorschlag der Verbände zu berufen hat, die wiederum selber nicht durch eine Wahl legitimiert sind. Darauf hatte ich auch aufmerksam gemacht. Damit vollzieht der Rat nur etwas, was ein Verband vorgeschlagen hat.

*An die letzte Bemerkung des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände anknüpfend, war Abg. Frau **Pawelski** (CDU) interessiert zu erfahren, welche Einfluss- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten z. B. Seniorenbeiräte und Ausländerbeiräte gegenüber dem Rat hätten.*

*Unter Hinweis darauf, dass in Niedersachsen Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Bundessozialhilfegesetz auf den Weg gebracht worden seien - Stichwort Quotales System -, richtete Abg. Frau **Elsner-Solar** (SPD) an Frau Wätzold die Frage, ob sie ihren Kostenschätzungen auch die Zuweisungen gegengerechnet habe, die auf Landesebene für die Förderung von Menschen mit Benachteiligungen zur Verfügung gestellt würden. In diesem Zusammenhang nannte die Abgeordnete die Integrationsdienste für Schulen und Kindertagesstätten.*

An Herrn Krause richtete die Abgeordnete die Frage, ob seiner Auffassung nach mobilitätsgerechte Bauten nur von Menschen mit Benachteiligungen im körperlichen Bereich sinnvoll genutzt werden könnten oder ob eine solche Bauweise nicht auch noch anderen Bürgerinnen und Bürgern entgegenkäme.

Abschließend bat die Abgeordnete darum, die Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Antidiskriminierungsgebotes des Grundgesetzes weiter zu konkretisieren.

*Frau **Wätzold**: Der Gesetzentwurf und der Antrag, zu denen wir Stellung genommen haben, haben uns jedenfalls im Niedersächsischen Landkreistag nicht veranlasst, irgendwelche Kostenrechnungen anzustellen. Das war auch nicht unsere Aufgabe, glaube ich. Wir haben nur darauf aufmerksam gemacht: Wenn jemand Leistungsverbesserungen für notwendig hält, gleichgültig in welchem Umfang, dann muss er sich auch dazu äußern, woher das Geld dafür kommt. Denn wenn man nur das formuliert, was man für notwendig hält, ohne sich über den Gedanken zu machen, der die finanziellen Mittel dafür aufbringen soll, macht man es sich zu einfach. Mehr haben wir dazu nicht gesagt.*

Zum Quotalen System ist zu sagen: Im Sozialhilfebereich, auch im Behindertenbereich, der ja teilweise darin steckt, wird es so viele gesetzliche Änderungen geben - siehe zum Beispiel SGB IX -, dass man Kostenschätzungen über die Auswirkungen gar nicht treffen kann. Aber eines steht fest: Das Quotale System teilt die Gesamtausgaben der Sozialhilfe nach einer Quote auf. Wenn die Gesamtausgaben steigen, egal in wessen Kostenträgerschaft, dann zahlen beide Seiten bzw. beide Partner mehr: sowohl die Kommunen als auch das Land. Wenn die Gesamtausgaben sinken, zahlen beide weniger. Mehr kann man dazu nicht sagen. Die Auswirkungen können wir gar nicht berechnen. Das wäre unredlich. Das geht auch ständig hin und her, gerade im Bundesrecht. All das wird Auswirkungen haben.

Krause: *Zu den Beiräten: Es gibt in verschiedenen Sachbereichen Beiräte auf kommunaler Ebene. Sie sind entweder durch Ratsbeschluss oder durch entsprechende Satzungsbeschlüsse des jeweiligen Rates oder Kreistages eingerichtet worden. Diese Gremien haben beratenden Status. Anders ist es im Gesetzentwurf, wo ein Beschlussrecht vorgesehen ist. Die Zusammensetzung ist in aller Regel so, dass eine Mehrheit von gewählten Ratsvertretern diesem Gremium angehört.*

Abg. Frau Pawelski (CDU): Dem Seniorenbeirat zum Beispiel?

Abg. Frau Pothmer (GRÜNE): Wie ist es bei den Ausländerbeiräten?

Krause: *Das sind keine Ausschüsse des Rates oder der Kommune.*

Abg. Frau Pothmer (GRÜNE): Wir reden aber von Beiräten!

Krause: *Im Gesetz steht aber etwas anderes. Das ist ein kommunaler Ausschuss. Das steht darin.*

Abschließend noch zu den mobilitätsgerechten Bauten. Sicherlich ist ein leicht zugängliches Gebäude bzw. eine leicht zugängliche öffentliche Einrichtung für alle leicht zugänglich. Nur, dort, wo die Gebäude noch nicht in dieser Form ausgebaut sind, sind Investitionen erforderlich. Darauf haben wir hingewiesen. Insbesondere der Schulbereich wird vom Quotalen System überhaupt nicht erreicht werden. Das muss man auch dabei sehen. Den habe ich als einen Beispielsfall herausgegriffen.

B) Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

Berichterstatter: Herr Finke

Bund und Land Hand in Hand

Meine sehr geehrten Damen und Herren

als Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen begrüße ich es außerordentlich, dass dem Landtag ein Antrag zur Zukunft der Behindertenpolitik vorliegt, der die Forderung nach

einem Landesgesetz zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden) erhebt, und ein Gesetzentwurf zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zur Beratung ansteht.

Die rot-grüne Bundesregierung hat sich für ihre erste Amtszeit vier behindertenpolitische Schwerpunkte gesetzt:

- Die Schaffung eines einheitlichen Gesetzbuches zur Eingliederung und Teilhabe Behinderter (SGB IX). Ein Gesetzentwurf liegt mittlerweile vor.
- Die Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Perspektiven für Menschen mit Behinderungen. Hierzu ist vom Bund teilweise in Kooperation mit der Arbeitgeberseite ein Bündel von Maßnahmen auf den Weg gebracht.
- Die Prüfung der Anerkennung und Gleichbehandlung der Gebärdensprache.
- Die Erarbeitung eines Bundes-Gleichstellungsgesetzes.

Im Dezember vergangenen Jahres gab der Bundesbehindertenbeauftragte bekannt, daß die Arbeiten an einem Bundesgleichstellungsgesetz nun in Angriff genommen würden. Auf der Regierungsseite liegt die Federführung für die Entwicklung eines solchen Gesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Seitens des Bundestages werden der Bundesbehindertenbeauftragte und die „Arbeitsgruppe Behindertenpolitik“ der beiden Koalitionsfraktionen an der Entwicklung des Gesetzentwurfes mitwirken.

Am 18.1.2001, also morgen, konstituiert sich auf Einladung des federführenden Ministeriums eine Projektgruppe „Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen“, der ich als Betroffener und Sachverständiger angehöre. Im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung ist beschlossen worden, sich auf der Länderebene ein bis zwei „Korrespondenzländer“ als Partner zu suchen, mit denen der Prozess der Gesetzesarbeitung gemeinsam vorangetrieben wird. Niedersachsen kann und wird hoffentlich eines dieser Korrespondenzländer sein.

Das gemeinsame Oberziel ist es, durch Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene die Voraussetzungen für eine umfassende Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz zu schaffen, und damit bundesweit einen großen Schritt auf dem Weg der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorwärts zu kommen.

„**Bund und Land Hand in Hand**“ ist schon deshalb eine vielversprechende Strategie, weil bestimmte Grundlagen für Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze deckungsgleich sind.

Die Basis eines jeden Gleichstellungsgesetzes bildet ein neuer Behindertenbegriff, der anstelle der Defizitorientierung die Fähigkeiten und Stärken der Betroffenen, sowie die gesellschaftliche Bedingtheit von Behinderung zum Ausgangspunkt nimmt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat diesen dreistufigen Behindertenbegriff entwickelt: Schädigung, körperliche Beeinträchtigung und daraus folgende soziale Beeinträchtigung. In der Behindertenbewegung wird dieser Paradigmenwechsel mit dem Slogan „**Behindert ist man nicht, behindert wird man**“ und dem Konzept des Empowerment zum Ausdruck gebracht.

Zentraler Bestandteil von Bundes- und Landesgleichstellungsgesetzen ist weiterhin das **Verbandsklagerecht**. Menschen mit Behinderungen erleben sich in ihrem Kampf für Gleichstellung oft als Einzelkämpfer. Das Verbandsklagerecht, das im Umweltbereich seit Jahren existiert, beendet diese Vereinzelung und erhöht die Chancen der Betroffenen auf Durchsetzung ihrer Interessen deutlich.

Außerdem wird ein Gleichstellungsgesetz sowohl für die Bundes-, als auch für die Länderebene aus Sicht behinderter Menschen den Grundsatz der **Beweislastumkehr** enthalten: Nicht der Behinderte muss dann in Zukunft nachweisen, dass er wegen seiner Beeinträchtigung diskriminiert wird, sondern derjenige, von dem der Betroffene sich diskriminiert fühlt, ist verpflichtet den Gegenbeweis anzutreten.

Der Grundsatz der **Stärkung der selbständigen Interessenwahrnehmung** durch Betroffene wird ebenfalls in jedem Gleichstellungsgesetz in der für die jeweiligen Entscheidungsstrukturen angemessenen Form enthalten sein. Empowerment als die Leitlinie moderner Behindertenpolitik zielt ja gerade darauf ab, Menschen mit Behinderungen die Mittel an die Hand zu geben, ihre Interessen selbst wahrzunehmen und an der Gestaltung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse im Interesse ihrer Gleichstellung mitzuwirken. Menschen mit Behinderungen werden von Objekten fürsorglicher Betreuung zu handelnden Subjekten. Dies bedeutet in der konkreten Umsetzung auch, daß Entscheidungsmacht zukünftig stärker geteilt werden muss.

Diese konstituierenden Bestandteile von Gleichstellungsgesetzen werden auf der Landesebene um Regelungen ergänzt, die sich auf typische Landeskompetenzen beziehen.

Als Behindertenbeauftragter habe ich mit der Vorlage meines Gesetzentwurfes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen aus dem September 1999 in Niedersachsen und in anderen Bundesländern die Debatte um ein Gleichstellungsgesetz angestoßen. Zu den unverzichtbaren Regelungsbereichen eines solchen Gesetzes gehören verschiedene Fragen, die in der Kompetenz des Landes und zum Teil der Kommunen liegen. Ich nenne hier beispielhaft wesentliche Themen:

- Die **schulische Integration** von behinderten Kindern muss energisch vorangetrieben werden, damit der Anspruch von Eltern und Kindern auf integrative Beschulung in Niedersachsen Realität wird.
- Der **öffentliche Personennahverkehr** muss barrierefrei umgestaltet werden. Barrierefreiheit meint in diesem, wie in allen anderen Zusammenhängen, nicht nur Zugangsmöglichkeiten für körperbehinderte, sondern auch für sinnesbehinderte und andere beeinträchtigte Menschen.
- Die **Barrierefreiheit des öffentlichen Raums** ist eine landes- und kommunalpolitische Aufgabe ersten Ranges. Noch immer sind Rathäuser, Theater, Sportstätten, Schulen, Kaufhäuser, ja selbst der niedersächsische Landtag nicht barrierefrei zugänglich.
- Das Land und die Kommunen sind aufgerufen, **Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen** zu schaffen oder zu verbessern. Behindertenbeauftragte und –beiräte können hierbei auf allen Ebenen eine wichtige Rolle spielen. Behinderte sollten in allen öffentlich-rechtlichen Gremien als Experten in eigener Sache vertreten sein.
- Kommunikationshilfen für Menschen mit Behinderungen und die Anerkennung der Gebärdensprache müssen vorangebracht werden.
- **Hochschulen** müssen die besonderen Bedürfnissen behinderter Studierender, aber auch behinderter Wissenschaftler oder sonstiger Mitarbeiter besser als bisher berücksichtigen. Den Beeinträchtigungen dieser Menschen ist in bezug auf Kommunikation, Mobilität und persönliche Assistenz Rechnung zu tragen.

Der dem Ausschuss vorliegende Gesetzentwurf geht über Antidiskriminierungsgesetze nach amerikanischem Vorbild weit hinaus, weil er den Gedanken der Gleichstellung mit dem Grundsatz der Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verknüpft. **Der Bürgerrechtsgedanke, der Antidiskriminierungsbestimmungen zugrunde liegt, wird mit dem Auftrag an die Regierung und letztlich an die Gesamtgesellschaft verschmolzen, Menschen mit Behinderungen zu fördern und in ihrer selbstbestimmten Lebensweise zu unterstützen.**

Diese Zweigleisigkeit der Ziele des dem Ausschuss vorliegenden Gesetzentwurfes stellt den Brückenschlag zwischen der fortschrittlichen Sozialgesetzgebung der siebziger Jahre und den derzeitigen behindertenpolitischen Anforderungen dar. Er verbindet die Dekade der Rehabilitation mit einer Dekade der Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen.

Der Begriff des *Empowerment* hat in den vergangenen Jahren für die Behindertenbewegung an Bedeutung gewonnen. Er nimmt Behinderte in doppelter Weise in den Blick: Als Bürger mit Rechten und Pflichten, gleichzeitig aber auch als Mitglieder der Gesellschaft, die aufgrund ihrer Handicaps der besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen. Im Gedanken des Empowerment wird das Verhältnis zwischen Autonomie und Abhängigkeit, zwischen Selbstbestimmung und sozialem Eingebundensein, zwischen Kompetenz und Förderung neu austariert. Seine selbstverständliche Grundlage ist der Grundsatz, daß Behinderte als Experten in eigener Sache und als Bürger mit Rechten Teil der Gesellschaft sind und in allen sie betreffenden Angelegenheiten maßgeblich mitzuwirken haben.

Die Abschaffung diskriminierender Maßnahmen allein führt wie wir wissen nicht automatisch zu einer tatsächlichen Gleichstellung und angemessenen Förderung von Menschen mit Behinderungen. Deshalb sind im Gesetzentwurf konsequenterweise auch diejenigen Ressourcen vorgesehen, mit denen die Gleichstellung schrittweise erreicht werden kann. Integration ist nach wie vor nicht zum Nulltarif zu haben. **Im gleichen Maße, in dem Menschen mit Behinderungen auf ihre eigene Kraft bauen und sich engagieren, benötigen sie diejenigen Mittel, mit denen sich ein gleichberechtigtes Leben führen lässt.**

Der Gesetzentwurf, der dem Ausschuss vorliegt, ist somit geprägt von zwei gleichrangigen Zielen: Der Teilhabegerechtigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit.

Als Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen werte ich sowohl den dem Ausschuss vorliegenden Antrag „Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten“, als auch den vorliegenden Gesetzentwurf als wichtiges politisches Signal in Richtung Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Für dieses Signal und die daraus hoffentlich folgenden praktischen Schritte danke ich Ihnen.

Ich bin gespannt auf den Gesetzentwurf zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz, der entsprechend dem Entschließungsantrag baldmöglichst von der Landesregierung vorgelegt werden soll.

Der Verabschiedung eines solchen Gesetzes werden intensive Diskussionsprozesse und auch Kontroversen vorausgehen. Ein Gleichstellungsgesetz wird seine volle Wirkung dann erzielen, wenn es von der Landesregierung, dem Parlament, den politischen Parteien, den Behindertenverbänden und –initiativen, den Kommunen und anderen Organisationen getragen wird, die für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten. In diesem Sinne hoffe ich für die nächsten Monate auf einen produktiven Auseinandersetzungsprozeß an dessen Ende ein Bundesgleichstellungsgesetz und ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen stehen wird.

Protokoll der Befragung durch die Mitglieder des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen:

Abg. Frau Pothmer (GRÜNE) warf die Frage auf, ob es sinnvoll sei, ein Landesgesetz zu schaffen, bevor das Bundesgesetz fertiggestellt sei, und ob dies nicht auch kontraproduktiv sein könnte.

Abg. Lindhorst (CDU) bat den Behindertenbeauftragten des Landes darum, zu der Aussage in seinem Bericht, dass selbst der Niedersächsische Landtag nicht barrierefrei zugänglich sei, näher Stellung zu nehmen.

Abg. Jansen (CDU) stellte die Frage, ob die vorgesehene Zusammensetzung des Landesbeirats für Behinderte den tatsächlichen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen hinreichend Rechnung trage und ob nicht besser in verstärktem Maße

Personen berücksichtigt werden sollten, die selbst Erfahrungen gesammelt hätten. In diesem Zusammenhang nannte der Abgeordnete beispielsweise den sehr großen Personenkreis derer, die als Angehörige psychisch Kranker oder als Eltern von Kindern mit geistigen Behinderungen über entsprechende Erfahrungen verfügten. Der Abgeordnete bat hierzu um eine Stellungnahme.

*Herr **Finke** nahm zu den aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen wie folgt Stellung:*

Ich kann mich nicht daran erinnern, dass das Landesgleichstellungsgesetz in Berlin große Einbrüche nach sich gezogen hat. Das Landesgleichstellungsgesetz in Berlin sieht auch vor, dass der Landesbehindertenbeirat bei der Besetzung des dortigen Landesbehindertenbeauftragten mitbestimmen kann. Berlin hat im Übrigen das Modell Hannover übernommen. Es gibt dort also weit gehende Mitbestimmungsrechte. Ich halte das für kein Problem, sondern für günstig. Die Bundesregierung wird morgen mit der Projektgruppe beginnen. Ich selbst werde in der Projektgruppe mitarbeiten. Ich bin guter Dinge, dass sich Niedersachsen als Korrespondenzland beteiligen wird, um auch ein Signal zu setzen und möglichst einen Zeitpunkt zu wählen, dass wir viel Honig aus der Arbeit in Berlin saugen, damit wir die Entwürfe, die in Berlin diskutiert werden, auch in unsere Struktur übertragen. Nach meinem Kenntnisstand ist es ein Erfolg der aktiven Behinderten, der Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik, des Behindertenbeauftragten und auch der Bundesregierung, dass jetzt das übliche Hin und Her, wer was macht, geregelt ist und morgen die Projektgruppe mit ihrer Arbeit beginnt mit dem Ziel, im Sommer den Gesetzentwurf fertig zu haben. Von daher sollten wir zeitgleich arbeiten. Wir haben auch gemeinsame Abstimmungsmöglichkeiten. Wir können uns als Land entscheiden, ob wir darüber hinaus gehen wollen - was ich begrüßen würde - oder ob wir in einzelnen Punkten darunter bleiben wollen - was ich nicht begrüßen würde -. Auf jeden Fall kann man sich parallel dazu verhalten.

Was die Barrierefreiheit des Landtages anbelangt, ist festzustellen: Behinderte Menschen können in der Tat in den Landtag hinein. Wir haben eine Begehung mit dem Direktor beim Landtag durchgeführt. Wir haben uns das auch mit einigen aktiven Behinderten angesehen. Es gibt allerdings in zwei Punkten Probleme. Sie haben das mitbekommen, als die Hörbehinderten bei der Anhörung zum Thema Gebärdensprache hier waren. Ein Teilnehmer musste seine Mikrofonanlage mitbringen. Ich habe deshalb auch an den Landtag geschrieben. Eine solche Anlage kann man einsetzen und für alle Anhörungen in allen Bereichen und auch in den Ministerien verwenden, um sie zur Verfügung zu haben, wenn Hörbehinderte teilhaben wollen oder zum Beispiel an Plenarsitzungen als Zuhörer teilnehmen wollen. Die Toiletten

sind, wie ich erfahren habe, begrenzt zugänglich. Wer in den Landtag geht, möge bitte auch einmal sehen, wie es aussieht, wenn eine Landtagsabgeordnete Rollstuhlfahrerin wäre, ob die Situation dann so glücklich wäre. Man muss sich nur einmal die Presse- und Besuchertribünen ansehen. Bei der Diskussion im Mai waren auch etliche Behinderte anwesend, die auch an der heutigen Anhörung teilnehmen. Sie mussten im Innenraum des Plenarsaals Platz nehmen. In den anderen Bereichen war dies nicht möglich. Ich denke, das ist auch ein Signal. Ich habe das schon ein paar Mal angesprochen. An allen Dingen, die man von anderen fordert, wird man auch selbst gemessen.

Nun zu der Zusammensetzung des Landesbeirates: Es ist immer die Frage, wie man es macht. Einen Beirat im Behindertenbereich zusammenzusetzen, heißt nach der reinen Lehre, dass ausschließlich Behinderte daran mitwirken müssen. Natürlich müssen so genannte geistig Behinderte oder mehrfach Behinderte auch qualifiziert daran teilhaben, auch die Psychatrieerfahrenen, dann aber in Zusammenarbeit mit einem Betreuer. Ich habe früher die andere Position vertreten, dass sie Betreuer delegieren. Ich habe jedoch die Erfahrung gemacht, dass die direkte Mitwirkung durch den Behinderten selbst erfolgen muss. Beispielsweise in dem Behindertenbeirat in Lüneburg sind so genannte geistig Behinderte aus Werkstätten als Mitglieder mit aktiv. Sie kommen auch jedes Mal zum Treffen des Behindertenbeirats. Ich meine, dass es Behinderte selbst sein sollten und dass sie auch die Möglichkeit haben sollten, eine Person ihres Vertrauens - das können die Eltern sein; das kann ein Verband sein; das können Betreuer oder andere Vertrauenspersonen sein - mit hinzu zu nehmen. Das ist völlig unstrittig.

C) Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Berichterstatter: Frau Eichhorst, Herr Babilon

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW), deren Mitgliedsverbände ein flächendeckendes Netz der ambulanten, teilstationären und

stationären Hilfen für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen ausgebaut haben, begrüßen nachhaltig die Diskussion über ein Nds. Gleichstellungsgesetz.

Die LAG FW ist der Auffassung, das Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderungen auf Bundes- und Länderebene erforderlich sind, um den Artikel 3 Abs. 3, Satz 2 Grundgesetz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ auf den vielfältigen Handlungsebenen unserer Gesellschaft Wirklichkeit werden zu lassen.

Den allgemeinen Aussagen im Antrag der Fraktion der SPD zur gemeinsam zu gestaltenden Behindertenpolitik stimmt die LAG FW grundsätzlich zu und sie würde es begrüßen, wenn die formulierten (und weitere mit den betroffenen Menschen mit Behinderungen, den Selbsthilfeorganisationen und den Verbänden zu entwickelnde) Ziele baldmöglichst umgesetzt werden könnten. Aus diesem Grunde bittet die LAG FW von einer Aufforderung an die Nds. Landesregierung zur Vorlage eines „eigenen Gesetzentwurfes zur Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2, Satz Grundgesetz in Niedersachsen“ abzusehen und den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderten Menschen“ im Ausschuss Sozial- und Gesundheitswesen zügig zu beraten, so dass die Verabschiedung: Nds. Gleichstellungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann. Trotz einiger kritischer Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, die wir im folgenden vortragen werden, begrüßen wir grundsätzlich diesen Gesetzentwurf. Wir stellen fest, dass die in dem Gesetzentwurf gewollte Integration in den verschiedenen Bereichen (Kindergarten, Schule, Beruf usw.) nicht zum Nulltarif erreicht werden kann. Insofern halten wir es für erforderlich, bei den finanziellen Auswirkungen des Gleichstellungsgesetzes darauf hinzuweisen, dass nicht nur für eine Übergangszeit Mehrkosten zu erwarten sind, sondern auf Dauer.

Diese grundsätzliche Anmerkung voran gestellt, nehmen wir zu den nachfolgenden Einzelpunkten des Gesetzentwurfes wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel II § 1, Abs. 1, Nr. 1

Der Zielformulierung nach einer Gestaltung der Lebensbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben zur gleichberechtigten Teilnahme am sozialen, kulturellen und Erwerbsleben stimmen wir zu. Auf Grund unserer Erfahrungen wird die Lebenssituation von schwerst mehrfach

behinderten Menschen nicht ausreichend berücksichtigt und könnte als „Ausgrenzung“ missverstanden werden. Aus diesem Grunde regen wir an, die Worte „... ihre Beeinträchtigung **soweit wie möglich** ein selbstbestimmtes Leben ...“ einzufügen.

2. Zu Artikel II, § 5, Abs. 5, Satz 1

Wir regen an, die oder den Behindertenbeauftragte(n) des Landes auch zu verpflichten, mit den Behindertenverbänden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen zu arbeiten und nicht nur mit dem Landesrat für Behinderte.

3. Zu Artikel II, § 7, Abs. 2, in Verbindung mit Abs. 3

Da nach wie vor die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen mit ihren vielfältigen Diensten und Einrichtungen einen entscheidenden Beitrag zur Hilfeleistung für Menschen mit Behinderungen leisten, möchten sie in dem Landesbeirat für Behinderte angemessen mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein. Eine Reduzierung auf eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht wird der Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege nicht gerecht, die u. a. in § 10 BSHG gesetzlich normiert ist.

Die vorgesehene persönliche Voraussetzung für die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates für Behinderte (betroffene Behinderte im Sinne des § 2) sollte überdacht werden, da diese Vorschrift auch die große Gruppe der schwerst mehrfach Behinderten und die Gruppe der Kinder mit Behinderungen ausschließen würde. Nach unserer Auffassung müssen auch Eltern bzw. rechtliche Betreuer von Menschen mit Behinderungen im Landesbeirat für Behinderte vertreten sein.

4. Zu Artikel II, § 9, Abs. 1, Nr. 2

Wie bei dem Landesbehindertenbeirat (§ 7) sind wir der Auffassung, dass auch in den Behindertenbeiräten der Gemeinden und Landkreise die Anliegen von schwerst mehrfach Behinderten und von behinderten Kindern stellvertretend durch Eltern/rechtliche Betreuer vertreten werden müssen.

5. Zu Artikel II, § 9, Abs. 2

Wir halten eine Erweiterung der Angelegenheiten, mit denen sich der Behindertenbeirat befassen sollte, für erforderlich und regen an, anzufügen:

„4. Maßnahmen der Hilfen für Behinderte im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Jugend- und Sozialhilfeträgers“.

6. Zu Artikel II, § 11, Abs. 1

Im Begründungstext wird ausgeführt, dass „zusätzliche gemeinnützige Tätigkeit für Personen anzubieten“ ist, „die Sozialhilfe beziehen und gern zu einer sinnerfüllenden Tätigkeit bereit sind.“ Wie bekannt, leben Selbsthilfegruppen und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege von dem Element der ehrenamtlichen (freiwilligen) Tätigkeit ihrer Mitglieder. Mit Nachdruck sind aber Bestrebungen abzulehnen, Sozialhilfeempfänger im Rahmen der Hilfe zur Arbeit zu Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen zu verpflichten. Auf die Ablehnung des gelegentlich geforderten allgemeinen Pflichtjahres für Frauen und Männer (anstelle der Wehrpflicht) wird hingewiesen. Nach unserer Überzeugung lebt die ehrenamtliche (freiwillige) Hilfe für andere Menschen von dem Prinzip der freien Entscheidung.

7. Zu Artikel II, § 12, Abs. 3

Der Vorbehalt „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ muss nach unserer Auffassung hinterfragt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem „Anspruch auf Assistenz“ scheint es nach unserer Auffassung geboten zu sein, Pflichtleistungen zu fordern.

8. Zu Artikel II, § 15, Abs. 2

Die beabsichtigte Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung wird begrüßt. Da das Schwerbehindertengesetz aber schon heute in § 25, Abs. 2 die Anhörungspflicht vorschreibt, halten wir einen deutlichen Hinweis auf diese Regelung für sachgerechter. Auch besteht nach unserer Auffassung Klärungsbedarf betreffs der vorgeschlagenen Regelung bei Widersprüchen. Mit der Anhörung könnte auch die Hauptfürsorgestelle beauftragt werden.

9. Zu Artikel III, Kindertagesstättengesetz

In der Nr. 2 wird vorgeschlagen, § 12, Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zu verändern. Wir gehen davon aus, dass der gültige § 5, Abs. 2 hier gemeint ist.

Dem Ziel des Änderungsvorschlages, einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, in einer integrativen Gruppe festzuschreiben, stimmen wir zu. Nach unserer Auffassung sollte die zu ändernde Formulierung aber das gleichberechtigte Wahlrecht der Eltern zwischen einer Integrationsgruppe und einer Heilpädagogischen Kindergarten-Gruppe gewährleisten. Die

gewählte Formulierung in Satz 2 mit der Kannvorschrift für den Heilpädagogischen Kindergarten wird diesem Anspruch nicht gerecht. Auch sind wir der Auffassung, dass der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG unabhängig vom Ort der Realisierung als Leitgedanke dieses Absatzes als Satz 1 formuliert werden sollte.

10. Zu Artikel IV, Nr. 7 – Schulgesetz

Es wird eine Neufassung des § 68 „Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ vorgeschlagen. Der Neufassung des Absatzes 1 wird zugestimmt; den vorgeschlagenen Regelungen in Absatz 2 aber nachhaltig widersprochen. Die verwandte Formulierung „Kommt auf Grund der Beeinträchtigung keine der in Absatz 1 genannten Bildungsmöglichkeiten (integrativer Unterricht oder Sonderschule – d.V.) in Betracht“, so soll die Schulbehörde in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten über eine andere Möglichkeit der Erfüllung der Schulpflicht entscheiden. Der Inhalt dieser Regelung kann dahingehend missverstanden werden, dass generelle Bildungsfähigkeit auch von Kindern mit schwersten Beeinträchtigungen wieder in Abrede gestellt wird. Allein dieser Vermutung muss die LAG FW mit Nachdruck widersprechen.

Nach unserer Auffassung soll Absatz 2 dahingehend verändert werden, dass der bisherige Satz 1 des gültigen Gesetzestextes entfällt. Absatz 2 würde dann lauten „Die Schulbehörde entscheidet gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, dass geistig behinderte Schülerinnen und Schüler eine anerkannte Tagesbildungsstätte zur Erfüllung ihrer Schulpflicht besuchen können, wenn der Träger der Tagesbildungsstätte zugestimmt hat.“

11. Zu Artikel XII, Gesetz für psychisch Kranke

In der Ziffer 3 wird vorgeschlagen, nach § 30 einen neuen Paragraph 30 a einzufügen. Diese Regelung mit der Schaffung einer Patientenvertretung wird begrüßt. Zur Klarstellung sollte aber der Satz 1 um die Worte ... **die nicht Heim im Sinne des Heimgesetzes sind** ... erweitert werden. Der Satz würde dann lauten: „Für jedes Krankenhaus und jede Einrichtung im Sinne des § 30, Abs. 3 dieses Gesetzes, **die nicht Heim im Sinne des Heimgesetzes sind**, wird eine Patientenvertretung gewählt.“ Diese Klarstellung würde das im Begründungstext formulierten Anliegen verdeutlichen. Auch kann festgestellt werden, dass die Möglichkeiten nach der Heimmitwirkungsverordnung des Heimgesetzes wesentlich weitergehend sind als die im § 30 a vorgeschlagenen Rechte der Patientenvertretung.

12. Fehlende Regelungen – Nds. AG BSHG

Bei der Durchsicht des Gesetzentwurfes haben wir festgestellt, dass nach unserer Auffassung noch einige wichtige Punkte fehlen. Wir halten es für dringend geboten, in einem weiteren Artikel das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz zu ändern. Wir fordern,

1. die Kommunalisierung der Behindertenhilfe für Menschen über 60 Jahre zurückzunehmen,
2. die Zuständigkeit für das Betreute Wohnen bei dem Träger der Sozialhilfe anzusiedeln, der auch für die stationären Hilfen zuständig ist.

Protokoll der Befragung durch die Mitglieder des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen:

*Abg. Frau **Pothmer** (GRÜNE) bat um eine Stellungnahme zu dem vorgesehenen Verbandsklagerecht und der Umkehr der Beweislast.*

*Abg. Frau **Elsner-Solar** (SPD) war interessiert, Näheres über die guten Erfahrungen mit dem Gleichstellungsgesetz für Behinderte in Berlin zu erfahren. In diesem Zusammenhang erkundigte sie sich danach, ob es zutreffe, dass sich dieses Gesetz nur auf Menschen mit Hörschädigungen beziehe.*

*Abg. Frau **Pawelski** (CDU) schloss die Frage an, ob das Gleichstellungsgesetz für Behinderte in Berlin auch zu einer höheren Beschäftigungsquote behinderter Personen im öffentlichen Dienst und bei Unternehmen geführt habe.*

*Herr **Babilon** nahm zu den aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen wie folgt Stellung: Ich möchte zunächst noch darauf hinweisen, dass wir, anders als im Gesetzentwurf formuliert, davon ausgehen, dass mit der Verabschiedung und Umsetzung des Gesetzes, wie es jetzt vorliegt, nicht nur für eine Übergangszeit Mehrkosten entstehen, sondern dass auf Dauer Mehrkosten entstehen. Es gehört zur Seriosität, das auch zu benennen.*

Die Verbandsklage begrüßen wir. Wenn das im Umweltbereich gut geht, warum soll es dann in anderen Bereichen nicht auch gehen?

Die Frage nach der Umkehr der Beweislast ist eine juristisch sehr schwierige Frage, zu der ich nicht aus dem Stand heraus Stellung nehmen möchte. Tendenziell begrüße ich aber diesen Vorschlag.

Zu den Erfahrungen in Berlin kann ich aus eigener Kenntnis nicht Stellung nehmen, da ich nicht in Berlin arbeite. Von Kollegen, die damit zu tun haben, wird jedoch immer wieder bestätigt, dass sich die Situation verbessert hat, dass ein Ansatz zu mehr Teilhabe geschaffen worden ist und dass in bestimmten Lebensbereichen Schritte nach vorne getan werden konnten.

Die Unterschiede bei der Quote der Beschäftigung von Schwerbehinderten in Berlin und Niedersachsen sind mir nicht im Einzelnen bekannt. Ich gehe davon aus, dass hierbei nicht das Gleichstellungsgesetz, sondern im Wesentlichen das Schwerbehindertengesetz als Instrument zu nutzen ist und die Hauptfürsorgestellen in Berlin und Niedersachsen die vorhandenen Möglichkeiten offensiv nutzen und sich das Land Niedersachsen entsprechend seiner sozialen Vorbildfunktion bemüht, die Quote von 6 % zu erreichen. Es ist zu bedauern, dass die Quote in den letzten zehn Jahren gesunken ist.

D) Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen

Berichterstatterin: Frau Janßen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) begrüßt die Initiativen der Fraktion der SPD Menschen mit Behinderungen. Dabei stellt die Abkehr von den Prinzipien der Fürsorge hin zu selbstbestimmter Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben einen zentralen Aspekt zukünftiger Behindertenpolitik dar. Dies kommt besonders im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit seiner doppelten Zielsetzung, nämlich der Verbindung des Anspruchs auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung mit dem Gedanken der Förderung und Unterstützung, zum Ausdruck. Es ist bekannt, dass Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe ohne entsprechende materielle Ressourcen nicht zu erreichen sind.

Der SoVD stimmt mit den Maßnahmen, wie sie im Antrag der SPD-Fraktion vorgesehen sind, überein und unterstützt die Ziele des Antrages. Allerdings enthält der Entschließungsantrag keine Vorschläge, wie die Ziele der Antidiskriminierung und Gleichstellung konkret umgesetzt werden sollen. Insoweit bleiben konkrete Vorschläge abzuwarten und ob sie geeignet sein werden, das selbstbestimmte Leben behinderter Menschen zu stärken.

Dagegen werden mit dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen konkrete Gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen, die sich weitgehend mit den vom SoVD vorgelegten Eckpunkten für gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgebotes und Benachteiligungsverbotes decken. Mit der Vorlage eines Entwurfes für ein Landesgleichstellungsgesetz hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen notwendigen Schritt getan, mit dem die Chance besteht, noch in der laufenden Wahlperiode ein solches Gesetz zu verabschieden. Dennoch sehen wir an einigen Punkten des Entwurfes Verbesserungs- und Ergänzungsbedarf.

Besondere Berücksichtigung behinderter Frauen (§ 1 S. 2)

Frauen mit Behinderung werden trotz des Gleichberechtigungsgebotes in Art. 3 Grundgesetz in doppelter Weise benachteiligt: als Frauen und als behinderte Menschen. Der Anspruch von Frauen mit Behinderung auf qualifizierte Ausbildung, berufliche Eingliederung und gesellschaftliche Akzeptanz wird nur unzureichend erfüllt. Deshalb ist der Anspruch behinderter Frauen in § 1 Satz 2, auf die Verbesserung ihrer Situation und der Überwindung geschlechtsspezifischer Nachteile besonders hinzuwirken, sehr zu begrüßen und zu unterstützen.

Die Wichtigkeit und die besondere Bedeutung dieses Anspruches sollte allerdings auch im Gesetz zum Ausdruck kommen. Er sollte deshalb nicht lediglich in einem Satz 2 des § 1 formuliert, sondern in einem eigenen Paragraphen normiert werden.

Behindertenbeauftragte und -beiräte des Landes und der Gemeinden und Landkreise

1. Der SoVD unterstützt das Vorhaben, die unabhängige und überparteiliche Funktion des Landesbehindertenbeauftragten zu stärken und dieses Amt beim Parlament anzubinden.

Allerdings würden wir vorschlagen, dieses Amt der Staatskanzlei zuzuordnen. Mit einer solchen Zuordnung würde der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass diesem Amt eine herausragende Bedeutung zukommt.

Hinzu kommt, dass die oder der Behindertenbeauftragte gem. § 5 Abs. 1 des Entwurfes bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Gesetzesvorhaben der Landesregierung, die Auswirkungen auf die Lebenssituation Behinderter haben können, zu beteiligen ist. Der Behindertenbeauftragte ist damit übergreifend in allen Politikbereichen zu beteiligen und nicht nur im Bereich der Sozialpolitik.

2. Die Unabhängigkeit des Behindertenbeauftragten muss dadurch gewährleistet werden, dass eine Entlassung aus dem Amt nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist. Die oder der Behindertenbeauftragte darf bei der Ausübung des Amtes nicht befürchten müssen, bei unbequemen Beanstandungen und Forderungen entlassen zu werden. Andererseits dürfen die Voraussetzungen für eine Entlassung nicht unüberwindbar hoch sein.

Es sollte nach einer Lösung gesucht werden, die einerseits die Unabhängigkeit des Behindertenbeauftragten des Landes gewährleistet und andererseits eine Abwahl nicht vollkommen ausschließt. Denkbar wäre eine Regelung dahingehend, dass eine Entlassung von dem Landesbeirat für Behinderte mit einer zweidrittel Mehrheit verlangt werden kann. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass eine Entlassung demokratisch legitimiert wäre.

3. Der SoVD unterstützt grundsätzlich die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, die eigene Behinderung als Eignungsvoraussetzung für Behindertenbeauftragte und stimmberechtigte Mitglieder in den Behindertenbeiräten vorzusehen (§§ 4 Abs. 1; 7 Abs. 2; 8 Abs. 1; 9 Abs. 1).

Allerdings geben wir zu bedenken, dass gerade in kleineren Gemeinden die Auswahl geeigneter Kandidaten begrenzt sein wird. Für diese Fälle sollte die Möglichkeit bestehen, auch Nichtbehinderte als Kandidaten zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb vor, diese Vorschriften als "soll"-Vorschrift auszugestalten. § 4 Abs. 1 Satz 1 könnte folgenden Wortlaut haben:

“Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes sollte behindert im Sinne des § 2 sein und das 35. Lebensjahr vollendet haben.”

Gleichlautende Formulierungen wären in § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 4 aufzunehmen.

4. In § 4 Abs. 4 ist die Verhinderung an der Ausübung des Amtes für länger als drei Monate geregelt. Die Landesregierung soll in diesem Fall eine Vertreterin oder Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen können.

Die oder der Behindertenbeauftragte wird vom Landtag in das Amt berufen. Der Landtag sollte deshalb auch die Vertretung regeln. Auf jeden Fall halten wir eine vorherige Anhörung der oder des Behindertenbeauftragten nicht für praktikabel. Eine Verhinderung länger als drei Monate wird wahrscheinlich nur bei einer schweren Erkrankung in Betracht kommen. Dann wird aber auch eine Anhörung kaum möglich sein.

5. Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten

In den umfassenden Beteiligungs- und Beanstandungsrechten sowohl des Behindertenbeauftragten des Landes wie der Gemeinden und Landkreise sehen wir eine wichtige Möglichkeit zur Durchsetzung der Rechte behinderter Menschen. Insbesondere unterstützen wir die Überlegung, die Behindertenbeauftragten auf allen Ebenen in die Überwachung der Beschäftigungspflicht des öffentlichen Arbeitgebers einzubeziehen, denn öffentliche Arbeitgeber sollen und müssen Vorbild auch für private Arbeitgeber sein, wenn es um die Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflichten geht.

Allerdings sollte dauerhaft eine Überwachung der Beschäftigungspflicht vom Arbeitgeber bzw. vom obersten Dienstherrn selbst wahrgenommen werden, wie es auf Ebene der Bundesregierung heute der Fall ist. Der jährliche Bericht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht könnte z.B. direkt an den Landtag erfolgen; eine Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten wäre dann beizufügen. Der § 5 Abs. 4 sollte entsprechend geändert werden.

Für den Fall, dass die obersten Landesbehörden ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, ist eine Möglichkeit, auf den Arbeitgeber Einfluss zu nehmen, nicht vorgesehen. Dagegen können Behindertenbeauftragte auf kommunaler Ebene gem. § 8 Abs. 3 einen Plan verlangen, der den Zeitraum und die Art und Weise der Abhilfe festschreibt. Eine vergleichbare Regelung sollte es auch auf Landesebene geben, denn es ist nicht einzusehen, warum

Behindertenbeauftragte auf Landesebene nicht ein ähnliches Instrumentarium zur Verfügung stehen sollte.

6. Die Einrichtung eines Landesbeirates für Behinderte, der die Interessen der Behinderten auf Landesebene wahrnimmt und den Behindertenbeauftragten beraten und unterstützt soll, wird von uns unterstützt.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass eine stärkere Bindung der oder des Behindertenbeauftragten an die Beschlüsse des Landesbeirates für Behinderte angestrebt und durch folgende Formulierung des Abs. 5 Satz 2 zum Ausdruck gebracht werden sollte:

“Sie oder er hat die Beschlüsse des Landesbeirates für Behinderte bei der Ausübung des Amtes zu beachten und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.”

7. Im Gesetzentwurf fehlt unserer Auffassung nach in § 7 eine gesetzliche Grundlage für die Bildung eines Landesbeirates für Behinderte. Wir schlagen deshalb als Abs. 1 vor:

“Im Lande wird ein Landesbeirat für Behinderte gebildet.”

In § 7 Abs. 2 ist vorgesehen, dass sich der Landesbeirat aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt. Im Verhältnis zu den acht Mitgliedern ohne Stimmrecht (Abs. 3) sind wir der Meinung, dass ein anderes Verhältnis der stimmberechtigten zu den nicht stimmberechtigten Mitgliedern gefunden werden sollte. Bei einem Verhältnis 10 : 8 besteht aufgrund der beruflichen Qualifikation der nicht stimmberechtigten Mitglieder die Gefahr einer zu großen Beeinflussung der meist ehrenamtlich tätigen stimmberechtigten Mitglieder. Wir halten deshalb einen Anteil von zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern für notwendig, wobei die Behindertenverbände und –initiativen entsprechend ihrer Größe und Mitgliederzahl im Landesbeirat zu berücksichtigen sind. Eine solche Zusammensetzung würde im übrigen die Interessenvielfalt der im Lande etablierten Behindertenverbände und –initiativen besser widerspiegeln.

8. Behindertenbeauftragte der Gemeinden und Landkreise (§ 8)

Die Wahl einer oder eines Behindertenbeauftragten ist in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern vorgesehen, wobei der Vorschlag vom Behindertenbeirat gemacht werden soll. Wir halten die Einrichtung von Behindertenbeauftragten in Gemeinden dieser Größenordnung nicht für sinnvoll. Auch einen Behindertenbeirat, dessen Bildung und Zusammensetzung im übrigen im Gesetzentwurf für Gemeinden bis 20.000 Einwohner nicht geregelt ist, halten wir in kleinen Gemeinden nicht für praktikabel. Vor allem wenn an der eigenen Behinderung als Eignungsvoraussetzung festgehalten werden sollte, könnte es schwierig werden, geeignete Kandidaten zu finden.

Wir sind dagegen der Auffassung, dass Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner geeignet sind, einen Behindertenbeauftragten zu wählen. Die Bildung eines Behindertenbeirates könnte in Gemeinden dieser Größenordnung möglich sein. Für den Fall, dass es einen Behindertenbeirat nicht gibt, sollte dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht für die Wahl einer oder eines Behindertenbeauftragten zustehen.

Es sollte weiterhin sichergestellt sein, dass Verstöße gegen das Gleichstellungsgebot öffentlich diskutiert werden. Verstöße sollten daher nicht, wie in § 8 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehen, gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beanstandet werden, sondern gegenüber dem Rat und der Verwaltung. Der Absatz 4 könnte deshalb wie folgt lauten:

“Stellt die oder der Behindertenbeauftragte einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen fest, beanstandet er dies gegenüber dem Rat und der Verwaltung.”

Verwaltungsstellen (§10)

Die Einrichtung von zentralen Verwaltungsstellen zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Gleichstellungsgesetzes und effektiven Wahrnehmung der Belange der Behinderten ist zu unterstützen. Nicht nur innerhalb der Verwaltung wird die Führung von Akten einer Person in verschiedenen Stellen erübrigt, auch für behinderte Menschen wird der Gang zu verschiedenen Ämtern überflüssig und die Antragstellung von Leistungen einfacher.

In der Aufzählung des Abs. 3 sollten jedoch auch die Kindergärten genannt werden, mit denen die Verwaltungsstellen zusammenarbeiten sollen.

Anspruch auf Assistenz (§ 12)

Das Recht auf Assistenz zur Führung eines selbstbestimmten Lebens und als Alternative zu einer stationären Unterbringung in einem Heim halten wir für außerordentlich wichtig. Wir sehen darin eine notwendige Ergänzung zu dem Anspruch auf Arbeitsassistenz gem. § 31 Abs. 3a SchwbG, der allein der Integration in das Arbeitsleben dient. Mit der Aufnahme eines Anspruches auf Assistenz in das Gleichstellungsgesetz wird unmißverständlich klargestellt, dass die Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angestrebt wird.

Allerdings halten wir den vorliegenden Entwurf nicht für ausreichend. Absatz 1 enthält zwar die Forderung, dass die Hilfen möglichst frei und selbstbestimmt gestaltet werden sollen. Es fehlt nach unserer Auffassung aber an einer eindeutigen Aussage, dass auch eine Assistenz nach dem Arbeitgebermodell, wie es zum Beispiel von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) gefordert wird, möglich ist. Zwar verfügen nicht alle Behinderte über die notwendigen Kompetenzen, um als Arbeitgeber einen Assistenten zu beschäftigen. Für diejenigen aber, die über die notwendigen persönlichen Voraussetzungen verfügen oder sich aneignen können, muss das Gesetz eine solche Möglichkeit vorsehen.

Die Regelung für eine Kostenübernahme ist ebenfalls nicht überzeugend. Abgesehen davon, dass in Absatz 3 Satz 4 nur schwer nachzuvollziehen ist, wer welche Entscheidung mit einzubeziehen hat, werden nur Leistungen „... im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ...“ erbracht. Ein Anspruch unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel geht aber ins Leere, wenn die Mittel erschöpft sind. Eine Durchsetzung des Anspruches ist dann nicht mehr möglich. Schließlich wird auch nicht ausreichend deutlich, welche Mittel welcher Träger überhaupt gemeint sind.

Zuschüsse für ein Kraftfahrzeug (§ 13 Abs. 3)

Die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb und Betrieb eines Kraftfahrzeuges wird bisher in der Regel von einer Erwerbstätigkeit abhängig gemacht, also der Notwendigkeit,

einen Arbeitsplatz zu erreichen. Es ist daher sehr zu unterstützen, dass zukünftig auch Familien mit behinderten Kindern Zuschüsse für ein Kraftfahrzeug erhalten können.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass auch behinderte Eltern mit nicht behinderten Kindern vor gravierenden Problemen bei der Organisation und Koordinierung von Transporten mit den häuslichen Abläufen stehen. Vor allem behinderte Mütter erhalten nicht die Nachteilsausgleiche, wie sie für behinderte Erwerbstätige selbstverständlich sind. Aus diesem Grunde müssen behinderte Familien mit nicht behinderten Kindern ebenfalls Zuschüsse erhalten können, wenn keine anderen Sozialleistungen zur Deckung des Bedarfs zur Verfügung stehen. Dies wäre zugleich ein konkreter Schritt zum Abbau der besonderen Benachteiligung behinderter Frauen, wie sie in § 1 ausdrücklich vorgesehen ist, da die Versorgung der Kinder nach wie vor in der Hauptsache Aufgabe der Frauen ist.

Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in der Behindertenhilfe (§ 14)

Der SoVD unterstützt die Zielrichtung des Gesetzes, die ehrenamtliche Arbeit in der Behindertenhilfe zu unterstützen und zu fördern, sei es durch Förderung der Aus- und Fortbildung oder durch einen ausreichenden Versicherungsschutz. Für ganz besonders wichtig halten wir die Möglichkeit einer Arbeitsbefreiung von bis zu zwölf Werktagen im Jahr. Allerdings meinen wir, dass die Begrenzung auf zwölf Werktage im Jahr ausreichend ist und die weitere Eingrenzung auf „aus bis zu drei Anlässen“ eine zu weitgehende Einschränkung darstellt. Dieser Passus sollte deshalb gestrichen werden.

Außerdem sollte zumindest im öffentlichen Dienst bei einer Arbeitsbefreiung der Entgeltanspruch fortbestehen, denn der öffentliche Dienst sollte auch hier vorbildlich sein.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderter (§ 15)

Öffentliche Arbeitgeber haben, wie erwähnt, bei der Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht ein besonderes Vorbild für private Arbeitgeber zu sein. Vom öffentlichen Dienst wird erwartet, dass er vorbildlich handelt und besondere Anstrengungen zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter unternimmt. Dies hat die Bundesregierung zum Beispiel in ihrem Beschluß zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes vom 4.12.1991 ausdrücklich betont.

Die Verpflichtung zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht im Gleichstellungsgesetz sollte daher über die Regelung zur Beschäftigungspflicht, wie sie sich im Schwerbehindertengesetz ergibt, hinausgehen. Denkbar wäre die Aufnahme besonderer Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber, wie sie gem. § 14a Schwerbehindertengesetz für den öffentlichen Arbeitgeber im Bundesbereich bestehen.

Darüber hinaus halten wir eine Verpflichtung im Sinne einer Selbstverpflichtung des öffentlichen Dienstes des Landes für angezeigt, wonach eine Beschäftigungsquote von 6 % angestrebt und da, wo sie bereits erfüllt wird, weiterhin gehalten wird.

Auftragsvergabe und Leistungsgewährung (§ 16)

Die Berücksichtigung der Verbesserung von Beschäftigungschancen behinderter Arbeitnehmer bei der Vergabe von Aufträgen und Gewährung von Zuschüssen an private Arbeitgeber wird sehr begrüßt. Allerdings ist es nicht gerechtfertigt, die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen von dieser Pflicht auszunehmen. § 16 sollte deshalb lauten:

“Bei der Vergabe von Aufträgen und der Gewährung von Zuschüssen an private Arbeitgeber ist von den in § 3 genannten Stellen der Gesichtspunkt der Verbesserung der Beschäftigungschancen behinderter Arbeitnehmer besonders zu berücksichtigen.”

Verwaltungsverfahren (§ 17)

Behinderten Menschen zur Kommunikation mit der Behörde Dolmetscher oder andere Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, ist eine wesentliche Voraussetzung zur Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Häufig werden von Behörden jedoch Atteste oder Untersuchungen verlangt, die wegen der Behinderung erforderlich werden und die für Behinderte mit Kosten verbunden sind. Behinderte sind dadurch wegen ihrer Behinderung oft stärker belastet als Nichtbehinderte. Insbesondere bei der Eignungsprüfung zum Führen von Kraftfahrzeugen werden häufig zusätzliche Untersuchungen notwendig, für die zwar nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Gebührenermäßigungen oder –befreiungen möglich sind. Wir halten jedoch bei angeordneten Untersuchungen wegen der Behinderung eine generelle Gebührenbefreiung für unbedingt not-

wendig und schlagen vor, § 17 um einen Abs. 3 zu ergänzen, der folgenden Wortlaut haben könnte:

“Werden auf Anordnung der Behörde Atteste oder Untersuchungen wegen der Behinderung verlangt, insbesondere wegen Maßnahmen im Straßenverkehr, sind die Kosten von der anordnenden Behörde zu tragen.”

Rechtsschutz (§ 18)

Der SoVD hält die Möglichkeit einer Verbandsklage sowie die Beweiserleichterungen des Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfes für außerordentlich wichtig, denn ohne effektiven Rechtsschutz ist die Durchsetzung der Rechte behinderter Menschen nicht möglich.

Allerdings fehlt es in Absatz 2 an einer Rechtsfolge für die Fälle, dass gegen das Benachteiligungsverbot des § 15 Abs. 1 verstoßen wird. Hier sollte unbedingt eine vergleichbare Regelung, wie sie § 611a Abs. 2 BGB bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot enthält, aufgenommen werden und eine angemessene Entschädigung in Höhe von zum Beispiel drei Monatsgehältern zu leisten sein.

Änderung des Schulgesetzes (Art. 4)

Der SoVD stimmt mit der Zielrichtung des Gesetzentwurfes zu Art. 4 Nummer 1 überein und hält ebenfalls ein uneingeschränktes Wahlrecht für Eltern, die einen integrativen Unterricht für ihre Kinder wünschen, für unbedingt erforderlich. Zu oft ist der gemeinsame Unterricht von dem Willen des Lehrpersonals und dem Engagement der in den Einrichtungen und Behörden tätigen Menschen abhängig. Wie die niedersächsische Schuljahresstatistik zeigt, hat sich an der Tatsache, dass nach wie vor der überwältigende Teil von Kindern mit Behinderungen in Sonderschulen, und das bedeutet ausgesondert, beschult wird, nichts Grundlegendes geändert.

Zwar ist die Durchsetzung des Unterrichtes behinderter Schülerinnen und Schüler mit nicht behinderten gegen den Willen von Lehrerinnen und Lehrern nicht wünschenswert. Andererseits zeigt die Erfahrung der letzten Jahre aber, dass nur bei einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung Fortschritte in der Durchsetzung der integrativen Beschulung zu erreichen sind.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass der im Entwurf vorgeschlagene Wortlaut des § 4 Satz 1 des Schulgesetzes die in der Begründung genannten Ziele nicht umsetzt. Ein entscheidender Schritt ist zwar mit der Streichung des organisatorischen, personellen und sächlichen Vorbehaltes getan. Weitergehend halten wir aber einen Anspruch, wie er auch bei dem integrativen Kindergartenplatz in Art. 3, § 12 Abs. 2 besteht, für notwendig und schlagen als Formulierung vor:

“Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1) haben Anspruch, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet zu werden,....”

Änderung der Bauordnung (Art. 7)

Es ist normal, verschieden zu sein. Diese grundlegende Feststellung gebietet, auch das baulich-technische Umfeld auf seine Barrierefreiheit hin zu untersuchen. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen und Wohngebäuden muss sichergestellt sein und den Bedürfnissen für Behinderte angepasst werden. Für den SoVD stellt die Barrierefreiheit eine zentrale Aufgabe zukunftsweisender Behindertenpolitik dar. Aus diesem Grunde werden die vorgeschlagenen Änderungen begrüßt. Insbesondere die Aufnahme eines Verstoßes gegen die Vorschriften für barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 91 Niedersächsische Bauordnung bringt den hohen Stellenwert, dem diesem Gebot zukommt, zum Ausdruck.

Dennoch wäre eine stärkere Ausrichtung und Anpassung an die “Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland” (6. Auflage 1999) in der Fassung gemäß Beschluss vom 5.12.1997 der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) wünschenswert und notwendig. Vor allem sollten in § 48 in einem weiteren Absatz die detaillierten Anforderungen an die stufenlos erreichbaren baulichen Anlagen und die behindertengerechte Gestaltung der Durchgänge, Treppen, Toilettenräume etc. im Sinne des § 52 Abs. 4 und 5 Musterbauordnung aufgenommen werden.

Der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften in Abs. 3 Satz 2 wird im Grundsatz zwar zugestimmt. Allerdings halten wir eine sichere Prognose darüber, ob

Behinderte eine bauliche Anlage besuchen oder benutzen werden, für nicht möglich. Vielmehr muss immer damit gerechnet werden, dass auch behinderte Menschen ein Gebäude besuchen und nutzen wollen. Die fingierte Zustimmung zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach Satz 4 innerhalb von 14 Tagen wird zwar dem Bedürfnis einer zügigen Abwicklung gerecht. Uns erscheint diese Frist dennoch zu kurz bemessen, um die Begründetheit einer Ausnahmegenehmigung prüfen zu können.

Änderung des Personennahverkehrsgesetzes (Art. 10)

Die Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs ist ein weiteres zentrales Merkmal moderner Behindertenpolitik. Nur wenn behinderte Menschen den ÖPNV selbständig und ohne fremde Hilfe jederzeit wie Nichtbehinderte nutzen können, ist eine wirkliche Gleichstellung möglich.

Aus diesem Grunde wird grundsätzlich begrüßt, durch Ergänzung des § 2 Abs. 4 und Anfügung der Nr. 5 ein Bedienungsangebot für den Fall bereit zu halten, damit Behinderte nicht barrierefrei gestalteten öffentlichen Personennahverkehr nutzen können. Wir sind allerdings auch der Auffassung, dass ein Gleichstellungsgesetz eine klare gesetzgeberische Verpflichtung der Träger des öffentlichen Personennahverkehrs enthalten sollte, ihn so zu gestalten, dass jeder Behinderte zu jeder Zeit ohne Voranmeldung den öffentlichen Personennahverkehr in dem Umfang nutzen kann, wie er Nichtbehinderten zur Verfügung steht. Eine solche Regelung könnte sich an dem Berliner Gleichstellungsgesetz (Gesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung vom 17.5.1999) orientieren, in dem es in § 9 Abs. 1 heißt: “Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können.”

Änderung des Landeswahlgesetzes

Die Ausübung des Wahlrechtes ist ein Wesensmerkmal der Bürgerrechte. Behinderte Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht häufig nur mit Hilfe einer anderen Person Gebrauch machen. Auch wenn sie eine Vertrauensperson hinzuziehen können, stellt dies eine Benachteiligung gegenüber nichtbehinderten Menschen dar. Um behinderten Menschen eine Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und die im SPD-Antrag geforderte Demokratisierung weiterzuentwickeln, ist eine selbständige Ausübung des Wahl-

rechts von zentraler Bedeutung. Gleichwohl fehlt im Antrag der SPD-Fraktion ebenso ein Hinweis auf eine Änderung des Landeswahlgesetzes wie im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Die Aufnahme einer Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in das Gleichstellungsgesetz halten wir für unbedingt erforderlich. Vorgeschlagen wird in Anlehnung an den Entwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen zum „Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland“ zur Änderung der Bundeswahlordnung eine Änderung dahingehend, dass auf Wunsch mit Punktschrift gekennzeichnete Schablonen zur Verfügung gestellt werden, mit denen blinden Wahlberechtigte ihr Wahlrecht ohne fremde Hilfe ausüben können. Des weiteren muss die Verpflichtung aufgenommen werden, alle Wahlräume barrierefrei, ggf. unter Festlegung eines konkreten Zeit- und Stufenplanes, zu gestalten.

Protokoll der Befragung durch die Mitglieder des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen:

Abg. Frau Pothmer (GRÜNE) bat darum, die Forderung nach einem Fortbestehen des Entgeltanspruchs im öffentlichen Dienst im Falle der Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Arbeit in der Behindertenhilfe näher zu erläutern. Die Abgeordnete führte an, dass wohl kaum mehr von ehrenamtlicher Arbeit die Rede sein könnte, wenn in dieser Zeit das Entgelt weitergezahlt würde.

Abg. Frau Pawelski (CDU) bat darum, die Forderung, das Amt des Landesbehindertenbeauftragten der Staatskanzlei zuzuordnen, näher zu begründen.

Zu der vom SoVD vorgeschlagenen Änderung des Gesetzentwurfs in Bezug auf das Niedersächsische Schulgesetz „Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen ..., haben Anspruch, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet zu werden“, bat die Abgeordnete um eine Stellungnahme dazu, welche zeitliche Perspektive sich mit diesem Vorschlag verbinde und wie diese Vorschrift in der Praxis umgesetzt werden solle, wenn ein schwerstbehindertes Kind in einer Klasse integriert werden solle.

Frau Janßen nahm zu diesen Fragen im Wesentlichen wie folgt Stellung: An dem Hinweis, dass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung in gewisser Weise im Widerspruch zur ehrenamtlichen Arbeit steht, ist etwas dran. Nach unseren Erfahrungen im Bereich der ehrenamtlich Tätigen ist es jedoch schwer, jemanden für das Ehrenamt zu gewinnen, wenn er gleichzeitig Einkommenseinbußen befürchten muss. Das ist eigentlich der Hintergrund unserer Forderung. Dass wir sie auf den öffentlichen Dienst beschränkt haben, liegt daran, dass es sicherlich schwierig wäre, eine solche Vorschrift auch in Bezug auf die privaten Arbeitgeber in das Gesetz aufzunehmen. Die öffentlichen Arbeitgeber könnten in diesem Bereich eine Vorbildfunktion einnehmen.

Unserer Forderung nach Zuordnung zur Staatskanzlei kann ich nicht viel mehr hinzufügen als das, was wir bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt haben. Unsere Überlegung ist, dadurch die Wichtigkeit dieses Amtes hervorzuheben und sie als Stabsstelle in der Staatskanzlei anzusiedeln. Was unsere Forderung zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes angeht, ist darauf hinzuweisen, dass nach unseren Erfahrungen die Eltern behinderter Kinder furchtbare Kämpfe ausfechten müssen, damit eine Integrationsklasse eingerichtet wird. Die Umsetzung wird sicherlich einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Wenn die Eltern aber mit ihren Bemühungen nicht durchdringen, eine Integrationsklasse einzurichten, dann müssen sie auch die Möglichkeit haben, ihren Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Bei den Kindergartenplätzen ist das auch so vorgesehen. Deshalb können wir nicht einsehen, weshalb das im Bereich der Schulen nicht auch möglich sein soll.

E) Lebenshilfe, Landesverband Niedersachsen

Berichterstatter: Herr Röhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Um eine Wiederholung von einzelnen Kritikpunkten am Gesetzentwurf zu vermeiden, möchten wir auf die Stellungnahme der LAG der Freien Wohlfahrtspflege verweisen, der wir in den Einzelpunkten voll zustimmen.

Von daher werden wir uns im folgenden auf einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem vorgelegten Gesetzentwurf sowie dem Entschließungsantrag beschränken.

1. Zu Artikel 2 § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 sowie Artikel 2 § 9

Absatz 1 Nr. 2

- Grundsätzlich ist für uns nicht zu akzeptieren, dass Fachverbände, die u.a. die Interessen von Menschen mit schweren Behinderungen vertreten, weder im Landesbehindertenrat noch in den Behindertenbeiräten der Gemeinden und Landkreise Vertretungs- und Stimmrechte erhalten sollen.
- Die vorgesehene persönliche Voraussetzung, wonach nur Vertreter von Behindertenverbänden und –initiativen von der Landesregierung in den Landesbeirat berufen werden, die gemäß § 2 Menschen mit Behinderungen sind, wird von uns abgelehnt.
Diese Voraussetzung schließt Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf und die Gruppe der Kinder mit Behinderungen aus. Hier muss ein Vertretungs- und Stimmrecht für Fachverbände, wie der LEBENSHILFE, grundsätzlich gegeben sein.
Darüber hinaus vertreten wir als Elternvereinigung von Menschen mit geistiger Behinderung die Auffassung, dass auch Eltern und gesetzliche Betreuer von Menschen mit Behinderungen im Landesbeirat stimmberechtigt vertreten sein müssen.
- Diese Forderungen gelten auch für die Besetzung der Behindertenbeiräte in Gemeinden und Landkreisen.

2. Zu Artikel 2 § 11 Selbsthilfeeinrichtungen nebst Begründung

Ausdrücklich schließen wir uns der Auffassung der LAG der Freien Wohlfahrtspflege an und lehnen die Verpflichtung von Sozialhilfeempfängern im Rahmen der Hilfe zur Arbeit für Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen ab.

Auch wir sind der Auffassung, dass die ehrenamtliche Hilfe für andere Menschen von dem Prinzip der freien Entscheidung getragen wird.

3. Zu Artikel 2 § 13

Die Aufzählung der durch Zuschüsse des Landes zu fördernden Aufgaben und Personengruppen bezieht sich nur auf bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen und muss unserer Auffassung nach erweitert werden.

Vor allem sollten zur Förderung gerade von Menschen mit schweren geistigen Behinderungen Zuschüsse des Landes bereit gestellt werden.

4. Zu Artikel 3 – Kindertagesstättengesetz

Dem Anliegen, einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in einer integrativen Gruppe festzuschreiben, stimmen wir zu.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass der grundsätzliche Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG in heilpädagogischen Kindergärten nicht durch eine „Kannvorschrift“ ersetzt werden darf.

5. Zu Artikel 4 Nr. 7 – Schulgesetz

Hier stimmen wir ausdrücklich den Bedenken der LAG der Freien Wohlfahrtspflege zu und bitten um Verständnis, dass wir auf das Höchste sensibilisiert sind, wenn es um ein Infragestellen der Bildungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen mit schweren und schwersten Behinderungen geht.

Darüber hinaus möchten wir auf die seit Jahrzehnten vorbildliche Arbeit von anerkannten Tagesbildungsstätten verweisen und bitten, diese als gleichberechtigte Schulformen neben der Sonderschule im Gesetzestext aufzuführen.

6. Grundsätzlich möchten wir darum bitten, statt des Begriffes „Behinderte“ durchgängig die allgemein anerkannte Begrifflichkeit **„Menschen mit Behinderung“** zu verwenden.

7. Der Forderung des Entschließungsantrages der SPD-Landtagsfraktion folgend regen wir dringend an, den vorliegenden Gesetzentwurf auf seine Kompatibilität zu anderen Gesetzesvorhaben (SGB IX, Sozialgerichtsgesetz und andere) zu prüfen und

gegebenenfalls die Vorgaben dieser bundesgesetzlichen Regelungen in den Entwurf einzuarbeiten.

Protokoll der Befragung durch die Mitglieder des Ausschusses für Sozial und Gesundheitswesen:

*Die Frage der Abg. **Pothmer** (GRÜNE), ob Niedersachsen zunächst die bundesgesetzlichen Regelungen abwarten sollte, verneinte Herr **Röhr**. Er war der Auffassung, dass in Niedersachsen schnellstens ein Gleichstellungsgesetz verabschiedet werden sollte.*

*Zu dem angesprochenen Einsatz von Sozialhilfeempfängern führte Abg. Frau **Pothmer** (GRÜNE) an, dass in der Vergangenheit fast durchgängig sehr positive Erfahrungen mit dem Einsatz von Zivildienstleistenden gesammelt worden seien, die diese Tätigkeiten auch nicht ganz freiwillig ausgeübt hätten. Auch dabei seien nicht alle Zivildienstleistenden für die Betreuung von Schwerstbehinderten eingesetzt worden. Die Abgeordnete warf die Frage auf, ob aus der Sicht der Lebenshilfe ein paralleles Vorgehen möglich erscheine.*

*Abg. **Jansen** (CDU) merkte an, dass ausweislich der schriftlichen Begründung des Gesetzesentwurfs gar nicht von einem verpflichtenden Einsatz von Sozialhilfeempfängern die Rede sei. Im Zusammenhang mit § 11 werde vielmehr dargelegt:*

„Die Organisation und Verwaltung von Nachbarschafts- und anderen Hilfsdiensten ermöglicht es auch, zusätzliche gemeinnützige Tätigkeiten für Personen anzubieten, die Sozialhilfe beziehen und gerne zu einer sinnfüllenden Tätigkeit bereit sind, die ihnen soziale Anerkennung vermittelt und ihr Selbstwertgefühl steigert.“

Der Abgeordnete ging davon aus, dass viele Leute zu einer solchen gemeinnützigen Tätigkeit bereit seien, auch wenn sie Sozialhilfe bezögen.

Röhr: *Was die Frage der Zivildienstleistenden und den Einsatz in bestimmten sensiblen Bereichen angeht, ist anzumerken, dass zwischen Menschen, die lange Zeit arbeitslos sind und vielleicht auch selber Hilfen benötigen, und Zivildienstleistenden, die sehr viel engagierter ihre Arbeit angehen, sicherlich ein Unterschied besteht. Allerdings gibt es bestimmte Bereiche, in denen dieser Personenkreis helfend mitarbeiten kann, zum Beispiel bei*

der Betreuung im Kindergartenbereich. Im Grundsatz darf aber nicht auf diese Art von ehrenamtlicher Tätigkeit abgestellt werden.

F) Selbstbestimmt Leben Hannover e. V.

Berichterstatlerin: Frau Lübbers

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung und damit für die Möglichkeit, zum vorliegenden Antrag der Fraktion der SPD im Nds. Landtag sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stellung zu nehmen aus Sicht der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland.

1. Entschließungsantrag der SPD

Selbstbestimmt Leben Hannover (SLH) erkennt das Engagement der Fraktion der SPD im Landtag an sich erneut mit dem Thema „Zukunftsweisende Behindertenpolitik gemeinsam gestalten“ zu beschäftigen.

Der vorliegende Antrag bleibt allerdings hinter der bereits im Jahr 1999 formulierten Absicht zurück, gemeinsam mit der Bundesregierung dafür zu sorgen, dass die Dekade der Rehabilitation der 70er Jahre ergänzt wird durch eine Dekade der Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen.

Der Entschließungsantrag kann aus unserer Sicht nicht zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen führen. Die Erfahrungen seit der GG-Ergänzung zeigen, dass ohne weitere gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und auf Landesebene keine grundsätzlichen Änderungen zu Positiven zu erwarten sind. Die Schaffung eines Landesgleichstellungsgesetzes setzt nicht notwendig eine enge Koordination und Kooperation u.a. zwischen Bund und Ländern voraus. Insoweit werden die Gesetzgebungskompetenz und die

unterschiedlichen politischen Handlungsfelder verkannt. Novellierungen z.B. der Nds. Bauordnung oder des Schulgesetzes bedürfen nicht der Abstimmung mit der Bundespolitik.

Der in jüngster Zeit häufig genannte Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik spiegelt sich nicht wieder. Entgegen der Auffassung der SPD-Fraktion muss es nicht länger Ziel von gesetzlichen Regelungen sein, "Menschen mit Behinderungen noch besser zu fördern und in ihrer selbstbestimmten Lebensweise zu unterstützen" (Zitat). Es müssen durch einfachgesetzliche Regelungen, Bedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden, damit ebenso wie nichtbehinderte Bürgerinnen und Bürger auch Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen unabhängig von vielfach vorrangigen Kostenargumenten oder vermeintlichen Notwendigkeitsüberlegungen die Möglichkeiten der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe erlangen.

Das Abstellen auf die Koordination und Kooperation zwischen Bund, Land, Kommune u.a. lässt vermuten, dass keine konkreten Schritte in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

Die im Einzelnen benannten Ziele in diesem Antrag geben richtigerweise die seit langem bestehenden Forderungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wieder. Ein Fortschritt gegenüber den bisherigen politischen Erklärungen fast aller demokratischen Parteien ist nicht zwingend zu erkennen. Die Entwicklung weiterer Ziele erscheint mir nicht von besonderer Bedeutung zu sein. Vielmehr sind einklagbare Ansprüche auf gleichberechtigte Teilhabe gesetzlich zu verankern und dadurch entsprechende Strukturen zu schaffen.

An einem Beispiel aus dem „Forderungskatalog“ möchte ich dies verdeutlichen.

„Der ÖPNV sollte noch behindertengerechter gestaltet werden.“

Damit wird suggeriert, dass bisher eine behindertengerechte Gestaltung schon die Regel ist. Das ist aber sehr realitätsfern. Erst seit wenigen Jahren hat sich insoweit ein leichter Bewusstseinswandel ergeben.

Die Ausgestaltung des S-Bahn-Netzes in der Region um die Landeshauptstadt belegt, wie viel Regelungsbedarf hier besteht, um die Fehler in den nächsten Jahren nicht erneut beklagen zu müssen. Die Vokabel - behindertengerecht - ist schon derart ungenau, dass schon hier eine differenzierte Betrachtung zu fordern ist. Der weitgehend barrierefreie Umbau des Haupt-

bahnhofes der Landeshauptstadt Hannover ist auch erst im Jahr 2000 gelungen. Da es nach wie vor die Regel ist, dass die barrierefreie Gestaltung von baulichen Anlagen nicht in jedem Fall selbstverständlich ist, bedarf es unbedingt gesetzlicher **Bestimmungen**. Gesetzlich geregelt werden muß ein Verbandsklagerecht. Der einzelne Bürger bzw. die Bürgerin hat insoweit keine Befugnis gegen gesetzliche Verstöße zu ahnden.

Zusammenfassend ist zu dem Antrag der Fraktion der SPD im Landtag festzustellen, dass er eine weitere wichtige Diskussionsgrundlage auf dem Weg zu einem lang erwarteten Gesetzesvorhaben ist. Möge die Aufforderung an die Landesregierung zeitnah zu einem Erfolg führen.

2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Nach Ergänzung des Grundgesetzes im Jahre 1994 um ein Benachteiligungsverbot im Art. 3 Abs.3 S.2 und entsprechender Aufnahme von Bestimmungen u.a. in die Nds. Verfassung hat sich konkret für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen hinsichtlich der Lebensbedingungen nichts verändert.

Seit dieser Zeit wird von vielen Seiten die Schaffung von Gleichstellungsgesetzen auf Bundes- sowie auf Landesebene gefordert. Wenn nunmehr von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Entwurf eines **Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen** vorgelegt wird, so ist allein dies aus Sicht einer betroffenen Bürgerin, die sich lange - wenn auch auf Bundesebene im Forum behinderter JuristInnen - mit diesem Politikfeld befasst, der Schritt in die richtige Richtung.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allein durch einfachgesetzliche Regelungen können die verfassungsrechtlich geschaffenen Bestimmungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu einer Verbesserung der Lebenssituationen und einer weitgehend gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe führen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Regelungen von zentraler Bedeutung vor ebenso wie Novellierungen und Ergänzungen bereits vorhandener Bestimmungen.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns aus Zeitgründen auf die folgenden Punkte:

Anmerkungen zu Artikel 2 :

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Definition des Begriffs Behinderte § 2

Der Begriff Behinderte, besser würde es heißen: Menschen mit Behinderung, wird neu definiert. Dies ist wichtig, weil es im geltenden Recht keine einheitliche Definition gibt. Die hier vorgesehene Definition ist nicht länger defizitär ausgerichtet, sondern bezieht die gesellschaftliche Dimension mit ein. Menschen, die z.B. entweder sich nicht ohne Hilfsmittel bewegen können, sehbehindert/blind bzw. gehörlos oder schwerhörig sind, haben gemeinsam, dass sie in ihrem Alltag auf vielfältige Weise benachteiligt und diskriminiert werden. Sie haben nach wie vor nicht dieselben Möglichkeiten der Selbstbestimmung wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Die Gleichstellung behinderter Menschen auf Ebene der Bürgerrechte ist bislang trotz der GG-Ergänzung kaum vorangekommen.

Es ist daher unseres Erachtens unverzichtbar, sich an den Begrifflichkeiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu orientieren. Die WHO geht von einem dreistufigen Denkmodell aus. Es ist richtig, den Zusammenhang zwischen „Schädigung“ daraus folgender Funktionsbeeinträchtigung und den sozialen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen herzustellen. Die Diskussion auf verschiedenen Ebenen zu diesem Thema ist jedoch nicht abgeschlossen. In dieser Definition kommt der viel beschworene Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik zum Ausdruck.

Behinderte Frauen

Positiv ist zu bemerken, dass zumindest als Gesetzesziel die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile formuliert ist. Wie auch für die nichtbehinderten Frauen gilt, dass trotz ausdrücklicher Erwähnungen in der Verfassung für die Veränderung der Lebenswirklichkeit zu einer nicht nur auf dem Papier bestehenden Gleichberechtigung einfach gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

In diesem Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften, fehlt aus unserer Sicht als Kernvorschrift ein konkretes Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen, vergleichbar der vorgeschlagenen Regelungen im Entwurf des Forums behinderter JuristInnen für ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung in der BRD (Stand: 8. Januar 2000). Dort heißt

es z.B. in § 3: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung durch einen Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen.

§ 1 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 des vorliegenden Entwurfes erscheint insoweit nicht konkret genug. Des weiteren fehlt an dieser Stelle eine Definition des zentralen Begriffs der Barrierefreiheit. Die vorgesehene Ergänzung in der Nds. Bauordnung greift insoweit zu kurz. Die größten Probleme vor die sich behinderte Menschen gestellt sehen, sind die Barrieren im Alltag. Auch hier liefert der Gesetzesentwurf des Forums behinderter JuristInnen eine wichtige Diskussionsgrundlage. Dort heißt es in der aufgezeigten Problemstellung :”Darunter sind nicht nur die vielen baulichen Barrieren für rollstuhlfahrende oder gehbehinderte Menschen zu verstehen, sondern auch der Zugang zu Information und Kommunikation für Sinnes- oder lernbeeinträchtigte Menschen..... Zwar ist das barrierefreie Bauen in einigen DIN-Normen beschrieben, jedoch sind diese Normen nicht verbindlich und kommen oft nicht zur Anwendung.”

Anmerkung zu Abschnitt 2

Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Schaffung von wirksamen Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung erscheinen uns richtig. Bei der Besetzung von Gremien ist darauf zu achten, dass behinderte Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sind.

Anmerkungen zum Abschnitt 3:

Anspruch auf Assistenz

Ausdrücklich begrüßen wir die gesetzliche Regelung des § 12. Ein Anspruch auf Assistenz ist vielfach unabdingbare Voraussetzung zur Führung eines selbstbestimmten Lebens. Dabei ist der Begriff „selbstbestimmt“ nicht zu verwechseln mit „selbstständig“. Ein großer Regelungsbedarf wird insbesondere vor dem Hintergrund der Einschränkungen u.a. durch das SGB XI und die landesrechtlichen Bestimmungen gesehen.

Anmerkungen zu Artikel 3 und 4:

Schulische Integration und Kindertagesstätten

Der gemeinsame Besuch behinderter und nichtbehinderter Kinder von Kindertagesstätten und Schulen ist ein wichtiger Schritt zur Realisierung eines gleichberechtigten Miteinanders. Dies unterstützt der Gesetzentwurf durch das Wahlrecht der Eltern. Eine wichtige Voraussetzung ist natürlich eine anlaßunabhängige barrierefreie Infrastruktur für Kinder und auch behinderte Eltern.

Anmerkungen zu Artikel 10

Änderung Personennahverkehrsgesetz

Die hier vorgeschlagenen Gesetzesergänzungen sind unzureichend. Eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft setzt eine uneingeschränkte Mobilität voraus. Menschen mit Behinderungen können und wollen nicht in jedem Fall Auto fahren und sind daher wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen. In einem Flächenland wie Niedersachsen stellen „Sonderfahrdienste“ keine Alternative dar zu barrierefreien Verkehrssystemen.

Besondere Bedeutung kommt der in Artikel 2 Abschnitt 4 § 18 vorgesehenen Einführung eines Verbandsklagerechts zu. Für betroffene Bürgerinnen und Bürger besteht keine Möglichkeit z.B. gegen einen Verstoß gegen geltende Regelungen zum barrierefreien Bauen Rechtsschutz zu suchen. Gleiches gilt im wesentlichen auch für die Schaffung nicht nutzbarer öffentlicher Verkehrssysteme. Im Wege der Verbandsklage können hier Überprüfungen erfolgen.

Bei der Einführung von gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kommt daher dem Rechtsschutz erhebliche Bedeutung zu, da nur so deren Einhaltung und Beachtung zu gewährleisten sind.

Zusammenfassung:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Gleichstellung behinderter Menschen in Niedersachsen, soweit dies auf dem Gesetzeswege möglich ist,

entscheidend vorangebracht wird. Aus unserer Sicht sind allerdings in den genannten Punkten z.T. noch Ergänzungen und Klarstellungen erforderlich. Es ist zu hoffen, dass im Verlauf der weiteren Diskussionen und Beratungen nicht Kostengesichtspunkte die Oberhand gewinnen. Unsere diesbezüglichen Befürchtungen beruhen auf Erfahrungen. Häufig werden die Teilhaberechte allein unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten betrachtet (z.B. Hochbahnsteige, Aufzüge, §3 a BSHG).

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Protokoll der Befragung durch die Mitglieder des Ausschusses für Sozial und Gesundheitswesen:

*Abg. Frau **Pothmer** (GRÜNE) bat um eine Stellungnahme zu der Beweislastumkehr.*

*Bezug nehmend auf die Forderung, bei der Zusammensetzung des Landesbeirats auch betroffene Menschen zu berücksichtigen, die Rat und Anregungen aus unmittelbaren persönlichen Erfahrungen heraus einbringen könnten, ging Abg. **Jansen** (CDU) aus, dass wohl kaum sämtliche Gruppen von Menschen mit Behinderungen oder Initiativen berücksichtigt werden könnten. Er war interessiert zu erfahren, ob es Strukturen oder Organisationen gebe oder auf welchem anderen Wege erreicht werden könne, dass Vertreter von ihnen in den Landesbeirat berufen werden könnten.*

*Frau **Lübbbers** nahm zu den Fragen im Wesentlichen wie folgt Stellung: Die Beweislastumkehr kommt den betroffenen Menschen natürlich sehr entgegen. Bisläng wird es ja immer als individueller Nachteil empfunden, wenn man irgendetwas nicht nutzen kann. Im Rahmen der Beweislastumkehr wird der berühmte Schwarze Peter woandershin gegeben. Ich halte das auch für richtig. Denn es ist nicht einzusehen, dass immer die betroffenen Menschen selbst sagen müssen, warum etwas so oder so ist, sondern die anderen sollen sagen, warum sie bestimmte diskriminierende Benachteiligungen nicht abstellen können. Für die praktische Umsetzung der Beweislastumkehr erwarte ich keine Probleme.*

Was die Besetzung des Landesbehindertenbeirates angeht, halte ich es für sehr sinnvoll, dass schwerpunktmäßig die betroffenen Personen selbst darin vertreten sind. Ich meine, dass Personen, die von unterschiedlichen Beeinträchtigungen betroffen sind, in irgendeiner Organisationsform in einem Beirat vertreten sein müssen - mir geht es gar nicht darum, um welchen

Verband oder welchen Verein es sich im Einzelnen handelt, sondern um die ganzheitliche Sichtweise -, d. h. geistig Behinderte, diejenigen, die in erheblichem Maße von Assistenz abhängig sind, Körperbehinderte, Sinnesbehinderte usw., weil jeder einen anderen Blickwinkel hat, wobei es sicherlich kein Problem darstellt, dass diejenigen, die sich aus welchen Gründen auch immer nicht selbst vertreten können, Vertrauenspersonen in diesen Beirat schicken.

G) Niedersächsischer Landesverband zur Förderung Körperbehinderter e. V.

Berichterstatter: Herr Dickneite

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen zunächst einmal für Ihre Einladung und die Gelegenheit, hier zu den Überlegungen eines Gleichstellungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Ich möchte zunächst einmal auf die Initiative der SPD-Fraktion für eine EntschlieÙung zur zukunftsweisenden Behindertenpolitik eingehen. Wie Sie sich sicher erinnern, gab es schon einmal vor nunmehr fast 10 Jahren eine Landesinitiative, die zukünftige Politik im Interesse behinderter Menschen zu gestalten unter der Federführung des Sozialministeriums. Wie in der vorliegenden EntschlieÙung vorgeschlagen, sollten auch damals in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen, ihren Organisationen und Verbänden Ziele dafür entwickelt werden. Ergebnis der damaligen Arbeit waren die „Leitlinien und Empfehlungen zur Behindertenpolitik in Niedersachsen“.

Schon damals wurden sehr differenzierte Zielvorstellungen auch zu den in der jetzt vorliegenden EntschlieÙung unter den 11 Spiegelstrichen benannten Themen erarbeitet.

Die in der Begründung zur EntschlieÙung genannten, damals wegweisenden Schritte, wurden eingeleitet, bzw. umgesetzt. Und doch blieben viele Empfehlungen aus der damaligen Fachkommission unberücksichtigt und warten auf ihre Umsetzung.

Um die Umsetzung dieser damaligen Ziele, die sicher inzwischen noch ergänzungsfähig sind, umzusetzen, und damit wesentliche Bedingungen für eine Gleichstellung verpflichtend zu schaffen, halte ich ein Gleichstellungsgesetz für unverzichtbar. Es sollte umgehend geschaffen werden. Dabei halte ich es für nicht erforderlich, erst auf vergleichbare Bundesgesetzgebungen warten zu müssen, zumal mit diesen landeseigene Regelungserfordernisse nur bedingt berührt werden und einige Themen sogar bewusst ausgeklammert sind, wegen fehlender Zuständigkeit.

Gerade die Erfahrung der letzten 10 Jahre hat gezeigt, dass selbst die politisch begrüßten Leitlinien und Empfehlungen der Fachkommission nicht als ein zwingendes Erfordernis für eine Gleichstellung behinderter Menschen verstanden wird. Sie dürfen nicht nur als gute Ratschläge dienen, die je nach Geldbeutel, politischem Klima oder nach opportunistischen Gesichtspunkten aufgegriffen oder in den berühmten Schubladen verschwinden. Es reicht auch nicht, sie immer wieder nur proklamatorisch aufzuzählen, ohne sie umzusetzen.

Um hier eine stärkere Verpflichtung zu Umsetzung einer Gleichstellung behinderter Menschen zu erzielen, ist also die Schaffung eines Gleichstellungsgesetzes unbedingt erforderlich. Natürlich muss dieses Gesetz im Einklang mit der Bundesgesetzgebung stehen, aber es ist nicht erforderlich, auf ein entsprechendes Bundesgesetz zu warten, wie am Beispiel anderer Bundesländer erkennbar ist.

Orientierungshilfe für eine Kompatibilität eines solchen Gesetzes zum Bundesgesetz könnte mindestens in seinen Grundzügen der Entwurf des Gleichstellungsgesetzes des Forums behinderter Juristinnen und Juristen vom Januar 2000 sein, weil dieser auch Diskussionsgrundlage für die Bundesgesetzgebung ist.

Lassen Sie mich nun noch zu einigen inhaltlichen Punkten kommen, die nach meiner Auffassung durch ein solches Gesetz sichergestellt sein sollten.

1. Natürlich sollte das Gleichstellungsgesetz so gestaltet sein, dass es nicht nur zur bloßen Abwehr von Benachteiligung dient, sondern Gleichstellung durch aktives Handeln gestaltet und umgesetzt wird. Dazu gehört, dass die vor 10 Jahren erarbeiteten Leitlinien und Empfehlungen zu einer Umsetzung verpflichten, so weit sie die Gleichstellung behinderter Menschen zum Ziel haben.

2. Damit die Umsetzung eines Gleichstellungsgesetzes auch unter fachkundiger Begleitung erfolgt, halte ich es für geboten, mit diesem Gesetz zu regeln, dass in den jeweiligen Gebietskörperschaften „**Gleichstellungsbüros**“ oder Vergleichbares eingerichtet werden müssen (z. B. durch Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Hier könnten alle die in einer Abteilung zusammen gefasst werden, deren Aufgabe es ist, in ihrer jeweiligen Funktion als Beauftragte die Interessen der Menschen zu vertreten, deren Gleichstellung gefährdet ist. Dient doch die Arbeit der verschiedensten Beauftragten wie Frauen-, Behinderten-, Ausländer- oder Jugendbeauftragten, um nur einige zu nennen, immer dem gleichen Zweck, nämlich der Gleichstellung zu ihren Mitbürgern und Mitbürgerinnen. Vorteil wäre auch, dass auf diese Weise z. B. die administrative oder juristische Arbeit gebündelt werden könnte und nicht auf die einzelnen Fachgebiete gesplittet werden müssten. Es gäbe Kostenersparnis und Synergieeffekte.
3. Dieses Gesetz sollte eine Interessenvertretung in den jeweiligen Gebietskörperschaften festschreiben in Form eines oder einer Behindertenbeauftragten einerseits und eines Behindertenbeirats andererseits. Diese sind nicht einem Fachamt oder –ausschuß zuzuordnen, sondern sollen dem Regierungsamt angeschlossen werden (z.B. Oberbürgermeister, Regionspräsidenten, Landesregierung usw.), bzw. diesen gegenüber als Gesprächspartner und Berater dienen. Dieses stellt sicher, dass der Wirkungskreis und damit die tatsächliche Mitwirkung an der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes nicht auf einen bestimmten Fachbereich begrenzt wird. Gleichstellung ist z. B. sowohl im Bau-, wie im Kultur-, Schul- oder Sozialbereich umzusetzen, um nur einige zu nennen, und erfordert deshalb auch einen entsprechend übergreifenden Handlungs- und Beteiligungsrahmen, der nicht am jeweiligen Fachbereich endet.
4. In dem Gesetz müsste auch eindeutig geregelt sein, dass die Interessenvertretungen in den Gebietskörperschaften durch Betroffene wahrgenommen werden und diese bei mindestens 30.Tsd. Einwohnern eines Gebietes hauptamtlich tätig sein sollen, da die mit der Umsetzung eines solchen Gesetzes verbundene Arbeit dieses zwingend erfordert.
5. Selbstverständlich muss auch sichergestellt sein, dass die Interessenvertreter/innen zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Lassen sie mich nun zu einigen wichtigen Punkten kommen, die im Gesetz unbedingt ihren Niederschlag finden sollten.

Da sind zunächst übergeordnete Gesichtspunkte:

1. Dazu gehört als erstes ein Wandel der Definition des Begriffs Behinderung, weg von der bisherigen Defizitbeschreibung, hin zu einem gesellschaftspolitisch orientierten Begriff. Dabei könnten die Beschreibungen des Art. 1 § 2 des Entwurfs des Anti-Diskriminierungsgesetzes des Forums behinderter Juristen und Juristinnen als Orientierung dienen.
2. Des Weiteren ist unverzichtbar, dass für rechtsfähige Vereine und Verbände ein Verbandsklagerecht eingeräumt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die behinderten Menschen, die eigenständig nicht in der Lage sind, ihr Recht durchsetzen zu können, auf dieses aber deshalb nicht verzichten müssen.
3. Selbstverständlich gehört in ein solches Gesetz ein Diskriminierungsverbot, mit dem unabdingbar auch eine Beweislastumkehr festgeschrieben werden muss. Normalisierung kann nur dann möglich werden, wenn alle die beweispflichtig werden, die eine Benachteiligung bestreiten und nicht diejenigen, die sich benachteiligt fühlen.
4. Auch auf Landesebene soll die Einführung der Gebärdensprache als eigene Sprache beschlossen werden. Daneben sollte gesetzlich verankert werden, dass lautsprachbegleitende Hilfen als Kommunikationsformen der deutschen Sprache anerkannt werden. Dazu gehört einerseits die Gebärdensprache. Andererseits muß gesetzlich sichergestellt werden, dass auch andere Kommunationshilfen nicht verweigert werden dürfen, wenn sie behinderten Menschen nur so Kommunikation ermöglichen.

Ich möchte nun auf Themen eingehen, die in besonderer Weise das Landesrecht berühren und spezielle Themenbereiche betreffen:

1. Zur Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung ist erforderlich, festzuschreiben, dass mindestens in einem festzulegenden Zeitraum stufenweise

- 1.1 eine barrierefreie Mobilität realisiert wird. Dazu gehört ein barrierefrei gestalteter öffentlicher Nah- und Fernverkehr sowie Sicherung von Ersatzmobilitätshilfen z. B. durch Fahrdienste für diejenigen, die öffentliche Angebote nicht nutzen können, sowie Gewährspflicht für Kraftfahrzeughilfen auch dann, wenn kein berufliches Erfordernis dafür Begründung ist (also auch für Eltern oder andere Angehörige behinderter Menschen).
- 1.2 eine barrierefreie Gestaltung des Wohnbereiches und des Wohnumfeldes verpflichtend wird. Dieses gilt in besonderer Weise für eine barrierefreie Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude. Daneben ist gesetzlich zu verankern, dass öffentliche Mittel nur dann vergeben werden, wenn die geplante Maßnahme barrierefrei nutzbar sein wird. Aber auch im Wohnungsbau (und nicht nur im sozialen Wohnungsbau) sollten Bedingungen für wenigstens anteilige barrierefreie Wohnungen verpflichtend gemacht werden. Nur so wird Gleichstellung und Antidiskriminierung wirklich real umgesetzt. Ein weiterer unabdingbares Erfordernis wäre die Anpassung der Niedersächsischen Bauordnung. In der Ausgestaltung der Barrierefreiheit bei Planung, Umbau, Modernisierung oder Nutzungsänderung sollen die entsprechenden DIN-Normen in der jeweils aktuellsten Fassung oder andere Regeln entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik verpflichtend herangezogen werden. Hierbei ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass bei Nichteinhaltung der Vorschriften die Beweispflicht bei dem liegt, der diese Bedingung glaubt, nicht erfüllen zu können oder zu wollen.
2. Eine besondere landespolitische Aufgabe ist die Verantwortlichkeit für Bildung und Kultur. Ich will mich hierbei darauf beschränken, darauf zu verweisen, dass die gesetzlichen Bedingungen so gestaltet werden müssen, dass denen, die es wollen und können, verpflichtend materielle und finanzielle Voraussetzungen für integrative Beschulung und Bildung geschaffen werden.

So wie Niedersachsen Vorreiter mit einem 1. Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes durch den Behindertenbeauftragten des Landes wurde, sollte es auch Wegweiser für Qualität und Umsetzung solchen Gesetzes sein.

Teil IV

Schriftliche Stellungnahmen zur Anhörung am 01.12.1999 durch den Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen

A) Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Niedersachsen e.V.

Berichterstatter: Herr Erdmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Niedersachsen e.V. begrüßt diesen Entwurf für ein Gleichstellungsgesetzes in Niedersachsen ausdrücklich und unterstützt ihn. Insgesamt ist aus unserer Sicht die damit eingeschlagene Richtung richtig.

Dennoch müssen wir feststellen, dass die Bedürfnisse schwerhöriger und ertaubter Menschen nicht angemessen berücksichtigt sind. Etliche Punkte des Gesetzentwurfes bedürfen daher der Ergänzung und auch der Differenzierung. Denn es gibt Anlass zur Sorge, dass hier ein Gesetz entsteht, das sich beim Thema „Hörbehinderte“ hauptsächlich auf die Bedürfnisse der ca. 6.000 Gehörlosen in Niedersachsen konzentriert und die Bedürfnisse der viel größeren Anzahl mittel- und hochgradig schwerhöriger und ertaubter Menschen (ca. 500.000 Menschen in Niedersachsen) weitgehend außer Acht lässt.

An mehreren Stellen des Gesetzentwurfes wird auf die Kommunikation mit Gebärdensprache Bezug genommen, die jedoch hauptsächlich für Gehörlose relevant ist. Da aber auch schwerhörige und ertaubte Menschen Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes sind, müssen auch ihre Kommunikationsformen und die erforderlichen zusätzlichen technischen Hilfen sowie die notwendige Assistenz (z.B. Schreibdolmetscher) berücksichtigt werden und auch im Gesetz genannt sein. Denn erfahrungsgemäss wird alles, was in Gesetzestexten nicht direkt aufgeführt wird, in der späteren Umsetzung vergessen.

Wir haben unsere Änderungsvorschläge direkt in den uns als Datei vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet und sind dabei, diesen geänderten Entwurf den politischen Entscheidungsträgern zur Kenntnis zu geben. Wir hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge beim Gesetzgebungsverfahren weitgehend aufgenommen werden.

An dieser Stelle legen wir eine Zusammenfassung unserer Änderungsvorschläge vor, denn bei einer Wiedergabe aller unserer Anmerkungen käme es zu unvermeidbaren Wiederholungen. Das hängt damit zusammen, dass bisher in den unterschiedlichen Gesetzestexten meist keinerlei Hinweise auf Bedürfnisse Hörgeschädigter und deren Lösung enthalten sind. Diese müssen daher in allen betreffenden Gesetzestexten neu "eingeführt" und auch erläutert werden, da sie sonst keine Berücksichtigung finden.

Unsere Vorschläge zur Ergänzung bzw. Änderung des Entwurfes :

Zunächst eine Anmerkung zum vorgeschlagenen **Wahlmodus** der Mitglieder des **Landesbeirates für Behinderte** und des **kommunalen Behindertenbeirates**. Hier sollte - wie im seinerzeit von Behindertenvertretern erarbeiteten Satzungsentwurf für einen Behindertenbeirat in Hannover vorgesehen - eine Quotierung festgelegt werden, nach der mit mindestens einem Vertreter vertreten sein müssen: Sehbehinderte/Blinde, Hörgeschädigte/Ertaubte, Gehörlose, Rollstuhlfahrer, geistig Behinderte, psychisch Behinderte. Nur so kann verhindert werden, dass die großen Verbände oder mitgliederstarken Gruppen die Mitglieder untereinander aufteilen und bestimmte Behindertenarten „außen vor“ bleiben.

Bei der vorgeschlagenen Zusammenlegung von **Verwaltungsstellen** für die Beratung, Hilfe und Förderung behinderter Menschen sollte wie folgt ergänzt werden: es müssen die dort tätigen **Fachkräfte** geschult werden, **hörgeschädigtengerecht zu kommunizieren**. Auch die **notwendigen technischen Hilfen** für die Kommunikation sind vorzuhalten. Dies betrifft auch andere Ämter wie Arbeitsämter, Sozialämter u. dgl., die eine spezielle Anlaufstelle für Hörbehinderte mit in der Kommunikation geschultem Personal einrichten müssen.

Überall in diesem Gesetzentwurf, wo als Hilfsmöglichkeit die Anwendung von Gebärden genannt wird, muss zusätzlich die **Notwendigkeit technischer Hilfen** (Höranlagen, optische Hilfen, Schreibdolmetscher etc.) aufgeführt werden. Dies betrifft ganz besonders Einrich-

tungen wie **Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Erwachsenenbildungsstätten** u. dgl., wo derartige Hilfen unerlässlich sind und zwingend vorgehalten werden müssen.

Auch müssen die zur persönlichen Assistenz erforderlichen Personen in **Kindergärten und Schulen Kenntnisse** im Umgang mit hörgeschädigten Kindern sowie den technischen Geräten haben, um im Bedarfsfalle den Kindern helfen zu können (Einstellen, Grundkenntnisse in Nutzung und auch Wartung der Geräte [z.B. Batteriewechsel]).

Wir begrüßen ausdrücklich die **Wahlfreiheit** zwischen der Beschulung in **Regel- oder in Sonderschulen**. Auch den Anmerkungen hinsichtlich der Wichtigkeit des Spracherwerbs stimmen wir zu. Es ist für uns jedoch sehr wesentlich, dass

1. die Anzahl und Leistungsfähigkeit der Sonderschulen für Hörgeschädigte nicht angetastet werden und
2. schwerhörige und gehörlose Kinder nicht gemeinsam unterrichtet werden dürfen, da dies für eine der beiden Gruppen erhebliche Nachteile zur Folge hat.

Um die Ausübung **ehrenamtlicher Arbeit für Behinderte** zu fördern, schlagen wir folgenden Zusatz vor: an max. 2 Tagen im Jahr besteht ein Anspruch auf Arbeitsverdienst, die Kosten werden von der Hauptfürsorgestelle übernommen. Hierdurch wird erreicht, dass berufstätige Aktive ohne finanzielle Einbussen auch an wichtigen Veranstaltungen teilnehmen können, die meist an Wochentagen stattfinden und an denen ausschließlich Rentner, Hauptamtliche oder Arbeitslose teilnehmen. Die Bedürfnisse der berufstätigen Behinderten können auf diese Weise wesentlich besser zur Geltung gebracht werden.

In den vorgelegten Änderungen der **niedersächsischen Bauordnung** fehlen jegliche Hinweise auf Hilfen für hörgeschädigte Menschen. Auch in den DIN-Normen werden zwar Sinnesbehinderte in der Überschrift aufgeführt, sämtliche Vorschriften betreffen jedoch Rollstuhlfahrer. Hier sind unbedingt Ergänzungen erforderlich. Dies betrifft z. B. Haustür-Gegensprechanlagen, Licht-Türklingeln.

Bei allen **öffentlichen Neubauten** sind neben akustischen Gefahrenmeldern grundsätzlich zusätzlich optische Melder vorzusehen, dies gilt auch für **private Hotels** und ähnliche Unterkünfte.

In **Behindertenwohnheimen, Altenheimen** u. dgl. sind für hörbehinderte Bewohner vorzusehen: Licht-Türklingeln, Vortragssäle mit Höranlagen und guter Schalldämmung, besondere Schalldämpf-Maßnahmen bei Heimen in lautstarker Umgebung.

Öffentliche Sitzungssäle, Vortragssäle, Kinos, Theater, Kirchen, Friedhofskapellen und ähnliche Stätten sind mit **Höranlagen** auszustatten, um eine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für hörbehinderte Menschen zu gewährleisten. Es kann sich auch um **transportable Höranlagen** handeln, die nur bei Bedarf bereitgestellt werden.

Anlagen für Lautsprecheraufrufe in Krankenhäusern, Ämtern und Behörden, Heimen, Bankschaltern usw. sind durch geeignete optische Aufrufe zu ergänzen.

Bei den Vorschlägen zur Änderung des **Personennahverkehrsgesetzes** fehlen ebenfalls völlig Hinweise auf sowohl akustisch wie auch optisch erfolgende Durchsagen an Haltestellen, auf Bahnhöfen, Flughäfen, aber auch in den Verkehrsmitteln, wie z.B. Haltestellendurchsagen, Gefahrenhinweise, Änderungen der Abfahrtszeiten u. dgl. Es ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dies wortwörtlich im Gesetz aufzuführen. denn erfahrungsgemäß werden bei allgemeinen Darstellungen nur an die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern gedacht und Hörbehinderte vergessen.

Der Gesetzentwurf enthält kein Wort im Hinblick auf eine **hörgeschädigtengerechte Ausstattung von Krankenhäusern, Seniorenheimen, Behinderteneinrichtungen** u. dgl. Hier sind besondere Maßnahmen erforderlich, die auch im Wortlaut im Gleichstellungsgesetz aufgeführt werden sollten. Schließlich gibt es in den genannten Einrichtungen sehr viele Hörgeschädigte, die aufgrund der fehlenden Einrichtungen stark diskriminiert werden. Auch ist die Schaffung eines Beauftragten für Hörgeschädigte vorzuschreiben.

Es muss an geeigneter Stelle im Gesetz geregelt werden, dass **psychisch kranke und zusätzlich hörbehinderte Menschen** Anspruch haben auf eine Therapie unter Verwendung der notwendigen Kommunikationshilfen: technische Hilfen, Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) oder Deutsche Gebärdensprache (DGS).

Ebenfalls unerwähnt bleiben auch die **Ausbildungsordnungen in Pflegeberufen**, in denen bisher keine speziellen Schulungen zum Umgang mit hörgeschädigten Patienten vorge-

schrieben sind. Hier besteht ein dringender Nachholbedarf. Das Personal muss auch in der Lage sein, eine Hörschädigung richtig zu erkennen und nicht für Demenz halten.

Bei der Festsetzung der Zeitvorgaben für die **Pflege hörbehinderter Menschen** wird der aus der Hörbehinderung resultierende zusätzliche Zeitaufwand nicht angemessen berücksichtigt. Dies führt zu einer Vernachlässigung entweder bei der Pflege oder bei der notwendigen Kommunikation mit der zu pflegenden hörbehinderten Person. Das Pflegegesetz ist dementsprechend zu ändern.

Auch das **Arbeitsleben nebst Berufsausbildung** sowie **Arbeitslosigkeit** sind in diesem Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Hier müssen noch Nachträge für Assistenzleistungen eingearbeitet werden, denn in diesen Bereichen ist die Diskriminierung oft besonders stark spürbar.

Ein Gleichstellungsgesetz sollte aus unserer Sicht auch jene **Ungerechtigkeiten** unterbinden, wie die von Krankenkassen im Hinblick auf die **Versorgung mit Hörhilfen** praktiziert werden dürfen. Bekanntlich müssen Hörbehinderte oft bis zu 7.000 DM für beidseitige Hörgeräteversorgung zuzahlen. Dabei sind Hörgeräte genauso Prothesen wie Arm- oder Beinprothesen oder Rollstühle, für die richtiger Weise keine Zuzahlungen vorgesehen sind.

Das **Landesrundfunkgesetz** ist dahingehend zu ändern, dass alle Fernsehsender gehalten sind, schrittweise den **Anteil an unvertitelten Sendungen auf 50%** anzuheben.

Es muss für öffentliche, für Hörbehinderte nutzbare **Angebote bei der Telekommunikation** gesorgt werden, z.B. öffentliche Telefone für Schwerhörige, öffentliche Faxgeräte und/ oder Schreibtelefone für Ertaubte und Gehörlose, sowie die **Einrichtung von Notruf-Nummern**, die über Fax wie auch per Schreibtelefon erreichbar sind.

Begründung:

Vorab müssen wir darauf hinweisen, dass es sich bei Hörbehinderung um eine sehr erhebliche Barriere handelt - um eine Kommunikationsbarriere. Diese ist für einen Hörbehinderten fast überall vorhanden. Sie ist unsichtbar und deshalb für Guthörende nur schwer nachzuvollziehen. Auch Menschen mit andersartigen Behinderungen gelingt es oft nicht, sich das Pro-

blem der Hörminderung und deren Auswirkungen auf das tägliche Leben vorzustellen. Dies drückte sich sehr beispielhaft aus in dem Satz: "Ihr seid doch Edelbehinderte!", den vor einigen Jahren Rollstuhlfahrer gegenüber Hörbehinderten äußerten.

Hörbehinderten geht es genau umgekehrt wie Rollstuhlfahrern: Wenn letztere die baulichen Barrieren überwunden haben, können sie im Gebäude oder Raum ungehindert kommunikativ agieren. Hörbehinderte dagegen überwinden bauliche Barrieren problemlos - sie haben aber ohne technische Hilfen oder Assistenz erhebliche Schwierigkeiten, das Gesagte zu verstehen und sich angemessen in eine Diskussion einzubringen. Diese Kommunikationsbarriere hat u.a. zur Folge, dass die Bedürfnisse Hörbehinderter meist ungenannt bleiben und an uns vorbei geplant und gehandelt wird.

Zum besseren Verständnis erscheinen uns folgende Informationen unerlässlich:

- In Deutschland leben ca. 14 Millionen **Hörgeschädigte**. Dies ist der **Oberbegriff** für die sehr unterschiedlichen Untergruppen „Schwerhörige“, „Ertaubte“ und „Gehörlose“.
- **Schwerhörige** sind mit schätzungsweise 13,8 Millionen Menschen entsprechend 98% die größte Gruppe unter den Hörgeschädigten. Hiervon haben ca. 5 Millionen Menschen eine derart gravierende Hörminderung, dass Hörgeräte notwendig sind. Ein großer Teil dieser Menschen erfüllt die Kriterien auf Anerkennung der Schwerbehinderung. Leider stellt aufgrund von Ängsten oder Unkenntnis nur ein Bruchteil der Betroffenen einen Antrag. Schweregrad und Lebensalter bei Eintritt der Behinderung bewirken sehr unterschiedliche Bedürfnisse in der Kommunikation. Schwerhörige sind mit der Lautsprache aufgewachsen und leben im allgemeinen in einem guthörenden sozialen Umfeld.

Bei der Kommunikation verwenden Schwerhörige das Mundabsehen sowie Hörgeräte und zusätzliche Technische Hilfen, da Hörgeräte allein in vielen Situationen (z.B. bei Vorträgen) nicht ausreichend sind.

Nur selten benutzen Schwerhörige Gebärden, sie lehnen diese eher ab. Nur ein sehr kleiner Teil von ihnen, hauptsächlich Frühschwerhörige, die eine Schwerhörigenschule besucht haben, unterstützen ihr Resthörvermögen mit lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG). Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) stellt für Schwerhörige keinerlei Hilfe zur Integration in die Gesellschaft und zur Gleichstellung dar.

- Die Zahl der **ertaubten Menschen** in Deutschland wird auf etwa 150.000 geschätzt. Ertaubte - auch **Spätertaubte** genannt - haben ihr Gehör nach dem Spracherwerb

verloren. Auch sie haben einen mehr oder weniger großen Teil ihres Lebens mit Lautsprache und in einem gehörenden sozialen Umfeld verlebt.

Bei der Kommunikation verwenden erlaubte Menschen das Mundabsehen, wobei jedoch nur etwa 40% des Gesprochenen zu verstehen ist. Zusätzlich ist meist schriftliche Hilfestellung erforderlich.

Nach dem Verlust des Gehörs stehen sie vor immens großen Problemen und sehen sich der Fortsetzung ihres bisherigen Lebens beraubt. In dieser Situation bringen nur äußerst Wenige die Kraft auf, eine neue Sprache wie etwa die deutsche Gebärdensprache (DGS) zu erlernen. Daher ist auch für Ertaubte die Anerkennung der DGS keinerlei Hilfe.

Gleiches gilt auch für erwachsene **CI-Träger**.

- Ungefähr 80.000 **Gehörlose** leben nach Angabe des Deutschen Gehörlosenbundes e.V. (DGB) in Deutschland. Gehörlose sind von Geburt an taub bzw. haben ihr Gehör vor dem Spracherwerb verloren. Sie haben daher nie bewusst Lautsprache gehört und müssen sie sehr mühselig lernen. Für Gehörlose- und ausschließlich für diese Gruppe! - ist die DGS ein zweifellos, unentbehrliches Kommunikationsmittel.

Die genannten Zahlen sind aus unserer Sicht wie folgt zu interpretieren: Den Problemen gehörloser Menschen - gemessen an ihrem zahlenmäßigen Anteil - wird von der Politik und auch im vorliegenden Gesetzentwurf, in dem für Hörbehinderte als fast ausschließliche Hilfestellung die Anwendung von Gebärden genannt werden, ein sehr beachtliches Gewicht beigemessen, während die Bedürfnisse und Hilfen - etwa mittels Technischen Geräten - für die sehr viel größere Anzahl der schwerhörigen Menschen völlig unangemessen fast gar nicht aufgeführt werden.

Wenn richtigerweise die Kommunikationsbarriere Hörschädigung im Gesetz an mehreren Stellen genannt wird, dann müssen konsequenterweise alle wesentlichen und notwendigen Hilfsmöglichkeiten zur Überwindung dieser Barriere für Hörbehinderte gleichrangig aufgeführt werden. Eine irgendwie geartete Bevorzugung einer der Hörbehindertenart ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, da es sich sowohl bei Schwerhörigen und Ertaubten wie auch Gehörlosen um Behinderte handelt. Bei einer solchen Heraushebung einer Hörbehindertenart stellt sich auch die Frage, wer dies mit welcher Kompetenz aus welchen Motiven und nach welchen Kriterien durchführt.

Wir wissen, dass nicht alle unsere Wünsche und vor allem nicht sofort durchsetzbar sind. Dennoch ist zu hoffen, dass sie weitestgehend in das Gesetz aufgenommen werden, um die Probleme hörbehinderter Menschen für Öffentlichkeit und Entscheidungsträger sichtbarer zu machen als bisher, denn vielfach sind sie unbekannt oder werden deshalb vernachlässigt, wie es teilweise auch beim vorliegenden Gesetzentwurf festzustellen ist.

B) Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.

Berichterstatter: Herr Lange

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. als Selbsthilfeverband der Zivilblinden in Niedersachsen befürwortet und unterstützt die Initiative der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Einführung eines Gleichstellungsgesetzes für Behinderte auf Landesebene.

Wir als Interessenvertretung der blinden und sehbehinderten Menschen im Land Niedersachsen möchten in diesem Schreiben zu nachfolgenden Einzelpunkten des Gesetzentwurfes, die besonders den von uns vertretenen Personenkreis betreffen, Stellung nehmen:

Schulgesetz Art. IV

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung eines uneingeschränkten Wahlrechts zwischen den verschiedenen Bildungsangeboten für Eltern. Blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche müssen Anspruch auf eine zukunftsorientierte, ihrem individuellen Förderungsbedarf Rechnung tragende Schulbildung haben. Hierfür sind sowohl spezielle Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte als auch allgemeinbildende Schulen, an denen integriert beschult wird, grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten. Es muss sichergestellt sein, dass sowohl Sonderschulen wie auch allgemeinbildende Schulen personell und sächlich so ausgestattet sind, dass blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen eine Schulbildung

vermittelt wird, die dem besonderen Förderbedarf Rechnung trägt und der Schulbildung der nichtbehinderten Schüler entspricht.

Bei integrierter Beschulung sind für Blinde und Sehbehinderte zusätzlich Einzelunterricht durch blindenpädagogisch ausgebildete Unterstützungslehrer auf spezifischen Gebieten (z. B. Blindenschrift, Benutzung von Sehhilfen und anderen Hilfsmitteln, Mobilität und lebenspraktische Fertigkeiten) vorzusehen.

Das Wahlrecht zwischen den verschiedenen Bildungsangeboten steht den Eltern zu, die ihre Entscheidung ausschließlich am Wohl des Kindes orientieren, finanzielle Erwägungen der Kostenträger dürfen dabei nicht den Ausschlag geben.

Integrative Beschulung und Sonderschulen müssen sich daher als gleichberechtigte Schulformen im Gesetzestext wiederfinden.

Kindertagesstättengesetz Art. III

Wir stimmen der Zielsetzung, Eltern von behinderten Kindern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in einer integrativen Gruppe festzuschreiben, zu. Dennoch sollte auch hier den Eltern ein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen einer Integrationsgruppe und einem Heilpädagogischen Kindergarten eingeräumt werden. Beide Betreuungsformen müssen gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Hochschulgesetz Art. V

Bei der Ausgestaltung der Studiengänge, die sich an den Bedürfnissen der behinderten Studenten orientieren, bitten wir zu beachten, dass dies immer unter Wahrung der Gleichwertigkeit zu geschehen hat.

Bauordnung Art. VII

Die Festschreibung des Grundsatzes der Barrierefreiheit findet unsere uneingeschränkte Unterstützung, dennoch halten wir auch eine Einbindung der Musterbauordnung für sinnvoll und wünschenswert.

Die in Abs. 5 genannte Frist von 14 Tagen nach der eine fingierte Zustimmung des Behindertenbeauftragten als gegeben gilt, halten wir für zu kurz und wenig praktikabel, um die Prüfung einer Ausnahmeregelung vornehmen zu können.

Straßengesetz Art. IX

Im letzten Satz ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

Dazu gehören unter anderem akustische Orientierungshilfen oder **bis auf 3 cm** abgesenkte Bordsteinkanten.

Fehlende Regelungen

Bei der Besprechung des Gesetzentwurfes haben wir festgestellt, dass einige wichtige Ziele fehlen.

1. Öffentliche Informationssysteme

Unsere Gesellschaft ist auch eine Informationsgesellschaft geworden. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, am kulturellen und vor allem auch am Berufsleben wird mehr und mehr abhängig von einer Teilhabe an Information und Unterhaltung. Blinde und sehbehinderte Menschen sind in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe an Informationen und Unterhaltung stark eingeschränkt. In einer immer mehr durch moderne Kommunikationsmittel dominierten Gesellschaft ist es wichtig, den Zugang für Blinde und Sehbehinderte zu diesem Bereich zu gewährleisten.

Es muss deshalb festgeschrieben werden, dass

a) alle von öffentlichen Stellen der Länder gestalteten oder mit Ländermitteln finanzierten Informationen und Veröffentlichungen "barrierefrei" zugänglich sind. Dies betrifft unter anderem Informationsbroschüren, Formulare, Internetseiten, aber auch Nachschlagsdateien zum Beispiel in Bibliotheken,

b) von öffentlichen Einrichtungen aufgestellte Automaten so gestaltet sein müssen, dass sie auch von Blinden und Sehbehinderten bedient und genutzt werden können.

c) blinden und sehbehinderten Menschen der Zugang zum Fernsehen ermöglicht wird. Nicht vermittelte Bildinhalte müssen dem blinden und sehbehinderten Fernsehnutzer mit Hilfe der Technik Audiodeskription "versprachlicht" werden. Auf der Basis einer festen Finanzierung sollte ein flächendeckendes Hörfilmangebot aufgebaut werden.

2. Wahlrecht

Blinde und sehbehinderte Menschen müssen bei Wahlen ihr Wahlrecht ohne fremde Hilfe, durch zur Verfügungsstellung geeigneter Hilfsmittel, wie Punktschriftschablonen, ausüben können.

3. Blindenführhunde

Blinde mit ihren Führhunden haben Zutritt zu allen öffentlichen Gebäuden, zu allen Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr offen stehen sowie zu allen Einrichtungen und Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs.

Wir hoffen, dass die Schaffung eines niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes schon bald umgesetzt wird, um behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nachhaltig zu ermöglichen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass die von politischer Seite noch entgegen stehenden Hürden im Rahmen der notwendigen Diskussionen zum Thema beseitigt werden können.

C) Behindertenbeirat des Landkreises Cuxhaven

Berichterstatter: Herr Hohmann

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

das Recht eines jeden Menschen muss die Entscheidungsmöglichkeit beinhalten, sein Leben selbst zu gestalten. Dazu gehört:

1. Uneingeschränkte Wahl der Wohnform. Diese wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf in keinem Absatz erwähnt.
2. Das Recht auf Arbeit. Der Gesetzentwurf bietet nur denjenigen Schutz und Verbesserung, die im öffentlichen Dienst arbeiten. Insbesondere behinderte MitarbeiterInnen in Werkstätten finden überhaupt keine Berücksichtigung.

Artikel § 5, Absatz 2

Sollte geändert werden in:

Die/der Behindertenbeauftragte des Landes ist rechtzeitig von allen Gesetzesvorhaben der Landesregierung zu unterrichten, die in die Lebenssituation Behinderter eingreifen. Ihr/Ihm ist ein Rederecht hierzu vor dem Landtag einzuräumen.

§ 9, Behindertenbeiräte der Gemeinden und Landkreise

Absatz 1)

Im Sinne einer größtmöglichen Interessenswahrnehmung Behinderter selbst sind die stimmberechtigten Mitglieder eines Beirates von Behinderten aus ihren eigenen Reihen frei zu wählen.

§ 10, Verwaltungsstellen

Absatz 1)

Die genannte Stelle ist mit mindestens **einer/einem Behinderten** zu besetzen.

Absatz 2) Einrichtungen und Dienste ...

Hier sollte nach unserer Überzeugung der Pkt. 5. ersatzlos gestrichen werden.

§ 13, Zuschüsse des Landes

Absatz 5)

Der Absatz 5 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Artikel X Änderung des Personennahverkehrsgesetzes, § 2

Nach Absatz 4, Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

Der barrierefreie Ausbau des Personennahverkehrs ist umgehend zu verwirklichen, unter anderem durch die Einbindung eines rollstuhlgerechten Sammeltaxis.

Artikel XI Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, § 9 Absatz 3

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„... „entsprechende Orientierungshilfen“ genauer durch „Blindenleitsysteme und akustischen Ampeln“ definieren.

Begründungen A Allgemeiner Teil

4. Finanzielle Auswirkungen

Seite 45, 2 Absatz, muss überarbeitet werden, wenn unserer zweiten Anregung zu § 10 gefolgt wird. Der in Abschnitt 2, § 12 (Seite 20) lobenswert ausformulierte Gedanke zur persönlichen Assistenz wird hier in einem unvertretbaren Maße zurückgenommen.

1. Wir zählen ehrenamtliche Personen, die uns freundschaftlich zur Seite stehen, nicht zu unseren persönlichen Assistenten. Ihre Freundschaft wollen wir nicht ausnutzen.
2. Menschen, die ein freiwilliges, soziales Jahr, einen sozialen Dienst oder einen Zivildienst ableisten, sind mit der schweren und verantwortungsvollen Aufgabe der persönlichen Assistenz überfordert. Außerdem ist die Dauer dieser Dienste auf weniger als 1 Jahr begrenzt, ein häufiger Wechsel in der Assistenz aber nicht tragbar.
3. Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, sollte ermöglicht werden, durch die Ausübung der persönlichen Assistenz eine Stelle auf dem 1. Arbeitsmarkt zu erhalten. Von einer „angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen“ darf hier nicht gesprochen werden.

Begründung B. Besonderer Teil

Ein weiteres gravierendes Problem ergibt sich aus zu § 12 (Anspruch auf Assistenz)

Zu Absatz 1: streichen

Behindertenbeiräte mit den jetzigen Kompetenzen sind nicht befugt und in der Lage, solche Maßgaben dem Kreistag vorzuschlagen und durchzusetzen. Auch das Gleichstellungsgesetz trifft hierzu noch keine verbesserten Regelungen. Eine Benachteiligung von Menschen mit Assistenzbedarf ist in finanzschwachen Kreisen zu befürchten.

Vorschlag:

Vergaberichtlinien zur Assistenz müssen landesweit für alle Kreisverwaltungen bindend geschaffen werden. Hierzu sind hinzuzurufen: der Landesbehindertenbeauftragte, der Landesbehindertenrat sowie die Behinderten-Selbsthilfeorganisationen.

Zu § 13 (Zuschüsse des Landes)

Zu Absatz 5 überarbeitungsbedürftig, siehe auch unsere obige Anmerkung)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

D) Niedersächsisches Netzwerk behinderter Frauen**Berichterstatterin: Frau Dr. Arnade**

Meine Damen und Herren,

mein Name ist Sigrid Arnade, ich bin Journalistin und bin vom Niedersächsischen Netzwerk behinderter Frauen eingeladen worden, die Position des Netzwerkes heute vorzustellen. Ich bin keine Juristin, habe aber den Entstehungsprozess des Berliner Gleichstellungsgesetzes insbesondere aus frauenpolitischer Sicht begleitet und darf wohl auch deshalb heute hier vortragen.

Meine Ausführungen gliedern sich in drei Teile: Nach einer allgemeinen Bewertung des Gesetzentwurfes werde ich detailliert auf einzelne Artikel und Paragraphen eingehen. In einem dritten Teil werde ich mich mit dem Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz und den dort vorzunehmenden Veränderungen aus der Sicht behinderter Frauen beschäftigen.

1. Allgemeine Bewertung

Insgesamt macht dieser Gesetzentwurf auf das Nds. Netzwerk behinderter Frauen den Eindruck, weitgehender zu sein als es das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz ist. Vor allem sind Regelungsbereiche aufgenommen worden, die im Berliner Gesetz vollkommen fehlen. Besonders gut haben uns im Abschnitt 3 der Anspruch auf Assistenz (§ 12) und der Artikel IV zur Änderung des Schulgesetzes gefallen. In Niedersachsen ist es ebenso wie in Berlin gelungen, eine Sprache zu finden, die weder Frauen noch Männer diskriminiert.

In Berlin hatten sich alle Behindertenorganisationen in der Endphase der Gesetzentstehung auf vier Essentials geeinigt, die enthalten sein müssten, damit die Organisationen dem Gesetz zustimmen. Im Berliner Gesetz sind sie nicht alle enthalten, allerdings im Niedersächsischen Entwurf auch nicht. Das sind im Einzelnen:

- ein klares Diskriminierungsverbot (gibt es in Berlin, fehlt in Niedersachsen);
- ein Verbandsklagerecht (fehlt in Berlin, gibt es in Niedersachsen);
- die gesetzliche Sicherung des Fahrdienstes (in Berlin des Telebusses), also der Mobilität (ist in Berlin klarer als in Niedersachsen geregelt, aber auch nicht weitgehend genug);
- die Anerkennung der Gebärdensprache (ist in Berlin klarer als in Niedersachsen geregelt, aber auch nicht weitgehend genug).

Bei aller Kritik am Berliner Gesetz ist doch positiv zu vermerken, dass die Belange behinderter Frauen ganz gut berücksichtigt wurden, jedenfalls weitgehender als im vorliegenden Niedersächsischen Entwurf. Ebenso ist die Beweislastumkehr in Berlin besser geregelt, im einzelnen gehe ich in meinem zweiten Teil darauf ein.

2. Details

• In Artikel II, Abschnitt 1

ist die Erwähnung der geschlechtsspezifischen Nachteile behinderter Frauen positiv zu bemerken.

Hier fehlt jedoch ein klares Diskriminierungsverbot, in dem auch die mittelbare Diskriminierung (behinderter Frauen) erwähnt und verboten wird. Das lässt sich beispielsweise durch folgende Formulierung realisieren: "Unzulässig sind auch mittelbare Dis-

kriminierungen. Eine Regelung oder Maßnahme ist mittelbar diskriminierend, wenn sie bei geschlechtsneutraler Formulierung sich tatsächlich auf Frauen häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt als auf Männer, dies nicht anders als mit ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsrolle begründet werden kann und nicht objektiv gerechtfertigt ist."¹

- **§ 5: Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten des Landes**

Bei den Aufgaben des oder der Behindertenbeauftragten des Landes ist festzuschreiben, dass er oder sie insbesondere den besonderen Benachteiligungen behinderter Frauen nachzugehen und sich für deren Abbau einzusetzen hat.

Weiter ist in diesem Abschnitt festzuhalten, dass die Berichte des oder der Behindertenbeauftragten sowie die Berichte, die der oder dem Behindertenbeauftragten vorzulegen sind, geschlechtsdifferenziert zu erstellen sind.

Die Geschlechtsdifferenzierung in Berichten und Statistiken werde ich noch häufiger erwähnen. Man könnte auch einfach in einem eigenen Paragraphen am Anfang oder Ende des Gesetzes festschreiben, dass in alle Berichten und Statistiken, die aufgrund dieses Gesetzes zu erstellen sind, grundsätzlich nach Frauen und Männer zu differenzieren ist.

- **§ 7: Landesbeirat für Behinderte**

Hier ist eine geschlechtsparitätische Besetzung des Landesbeirates vorzuschreiben.

- **§ 8: Behindertenbeauftragte der Gemeinden und Landkreise**

Auch hier ist in der Aufgabenbeschreibung, zum Beispiel unter 2) festzuschreiben, dass den besonderen Benachteiligungen behinderter Frauen nachzugehen ist und auf deren Abbau hingewirkt werden soll.

- **§ 9: Behindertenbeiräte der Gemeinden und Landkreise**

Hier ist eine geschlechtsparitätische Besetzung der Beiräte vorzuschreiben. Außerdem ist es als Aufgabe der Beiräte festzuhalten, dass den besonderen Benachteiligungen behinderter Frauen nachgegangen und auf deren Abbau hingewirkt wird.

¹ Vorschlag der Koordinatorin für Frauen, Netzwerk Artikel 3, zitiert nach den Gleichstellungsgesetzen für Frauen in Berlin (§ 2, Abs. 2), in Hessen (§ 3, Abs. 3) und in Niedersachsen (§ 3, Abs.3)

- **§ 10: Verwaltungsstellen**

Schön, dass hier behinderte Eltern erwähnt werden ebenso wie der Anspruch behinderter Frauen auf Frauenpflege.

- **§ 12: Anspruch auf Assistenz**

Wie eingangs bereits gesagt, finden wir diesen Paragraphen sehr gut.

- **§ 13: Zuschüsse des Landes**

In Abschnitt 3 werden Familien mit beeinträchtigten Kindern erwähnt, die Hilfen zur Kfz-Beschaffung und -Betrieb erhalten sollen. Hier fehlen die behinderten Eltern. Für sie muss dasselbe gelten!

- **§ 15: Erfüllung der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter**

Hier sollte eingefügt werden, dass auf eine geschlechtsparitätisch ausgewogene Erfüllung der Beschäftigungsquote zu achten ist. Dabei sollte der Frauenanteil mindestens ihrem Anteil an arbeitslosen Schwerbehinderten betragen.

- **§ 18: Rechtsschutz**

Positiv zu bemerken ist hier, wie ich bereits erwähnte, das Verbandsklagerecht.

Es ist hier zwar eine Beweislastumkehr vorgesehen, wobei für uns als juristischer Laien aber die Berliner Formulierung eindeutiger wirkt: "Macht ein Behinderter oder eine Behinderte im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist."

- **Artikel X: Änderung Personennahverkehrsgesetz**

Die hier vorgesehenen Änderungen reichen nach unserer Ansicht nicht aus, die bedarfsgerechte barrierefreie Ausgestaltung des ÖPNV sowie spezieller Fahrdienste sicher zu stellen. Zur Sicherung der Mobilität behinderter Menschen sind weitergehende Vorschriften notwendig. Das ist insbesondere in einem Bundesland wie Niedersachsen mit vielen ländlichen Regionen unerlässlich. Schließlich wird dieses Gesetz auch eine Vorbildfunktion für andere Flächen-Bundesländer haben.

3. Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)

(Unterstrichenes ist neu eingefügt)

- **Pläne, Berichte, Statistiken**

Alle Pläne, Berichte und Statistiken, die aufgrund des NGG zu erstellen sind (insbesondere §§ 4 und 24), sollen zwischen behinderten und nichtbehinderten Frauen differenzieren.

- **§ 8: Auswahlverfahren**

(2) "Fragen nach der Familienplanung und Fragen danach, wie die Betreuung von Kindern oder die Assistenz aufgrund der Beeinträchtigung sichergestellt wird, sind unzulässig."

- **§ 9: Auswahlkriterien**

(3) "Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit zu Betreuung von Kindern oder aufgrund der Beeinträchtigung dürfen nicht nachteilig ..."

- **§ 10: Fortbildung**

(6) "Fortbildungsveranstaltungen sind so durchzuführen, dass Beschäftigte, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen oder selbst behindert sind, teilnehmen können. ... werden auf Antrag die nachgewiesenen Mehrkosten für die Kinderbetreuung und für die Pflege von Angehörigen oder für die Assistenz der Beschäftigten, die nach..."

- **§ 14: Familiengerechte Arbeitszeitgestaltung**

"Beschäftigten, die Kinder unter zwölf Jahren oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige betreuen oder die selbst behindert sind, ist auf Antrag ... "

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin am Ende meiner Ausführungen angelangt, wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Durchsetzung dieses in vielen Teilen positiven Gesetzes und hoffe auf weitere Nachbesserungen in der skizzierten Weise.

Teil V

Statt eines Schlusswortes:

Presseinformation

23.1.2001

Behindertenpolitik in aller Munde

Mit dem Start der Projektgruppe für ein Gleichstellungsgesetz auf Bundesebene im Januar des Jahres ist der Zug in Richtung Gleichstellungsgesetz für Behinderte in Bewegung gekommen. „Ziel ist es, noch in dieser Legislaturperiode Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene zu verwirklichen“, so der Behindertenbeauftragte Karl Finke. Mit seiner Anhörung am 17.01.2001 zu einem Gleichstellungsgesetz auf Landesebene und einem Entschließungsantrag hat der Sozialausschuss des Niedersächsischen Landtages deutlich gemacht, dass er zusammen mit behinderten Menschen Politik gestalten, statt neue Behindertenpolitik verhindern will.

Alle sechs vom Ausschuss angehörten Vertreter behinderter Menschen traten übereinstimmend für die zügige Verwirklichung eines Gleichstellungsgesetzes ein. Sie brachten jedoch ergänzende Punkte zum vorliegenden Gesetzentwurf ein. So sprach sich Frau Meike Jansen vom Sozialverband Deutschland für verstärkte Mobilitätshilfen wie z. B. Kfz-Hilfe nicht nur für Eltern behinderter Kinder, sondern auch für behinderte Eltern und für Wahlschablonen für blinde Mitbürgerinnen und Mitbürger aus. Herr Kersten Röhr von der Lebenshilfe Niedersachsen begrüßte ebenfalls die Initiative des Sozialausschusses, brachte ergänzend die verstärkte Teilhabe sogenannter geistig Behinderter im Landesbehindertenrat sowie kooperative Schulformen und Tagesbildungsstätten als sinnvolle Bildungsformen für Kinder mit geistiger Behinderung ein. Herr Otto Babilon von der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen forderte die stärkere Berücksichtigung der Interessen schwer mehrfach Behinderter in Heimen und unterstrich deren Anspruch auf Bildung. Frau Sigrid Lübbers von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Hannover e. V. verdeutlichte die besonderen Anforderungen behinderter Frauen und betonte, dass ein Gleichstellungsgesetz auf dem neuen Behindertenbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO) basieren müsse, der von Schädigung, gesund-

heitlicher Beeinträchtigung und daraus folgender sozialer Beeinträchtigung ausgehe. „Bei einem Gleichstellungsgesetz geht es nicht um die Aufstockung der Sozialhilfeeats, sondern zum Beispiel darum, mir als Rollstuhlfahrerin gleiche Rechte gegenüber Nichtbehinderten einzuräumen“, so Frau Lübbers.

Klaus Dickneite vom Landesverband zur Förderung Körperbehinderter e. V. machte am Beispiel der EXPO deutlich, welche positiven Wirkungen für alle Menschen barrierefreies Denken und Planen hat. Er forderte, Barrierefreiheit künftig in der Bauordnung festzuschreiben. Um die Mitwirkungsmöglichkeiten behinderter Menschen und anderer Bevölkerungsgruppen mit Vertretungsdefiziten zu verbessern, brachte Dickneite das Element von Gleichstellungsbüros auf Landes- und kommunaler Ebene ein, in dem Aufgaben gebündelt und wirkungsvoller vertreten werden könnten.

Die Anhörung wurde von den kommunalen Spitzenverbänden eröffnet, deren erfreulichste Botschaft aus Sicht behinderter Menschen war: Behindertenpolitik ist in aller Munde. Ansonsten wurde auf Probleme und grob hochgerechnete Mehrkosten hingewiesen, die zum Teil im SGB IX auf Bundesebene geregelt werden oder bei denen Einsparmöglichkeiten, wie beim barrierefreien Neu- und Umbau von Schulen, nicht gegengerechnet wurden.

Der neue Behindertenbegriff, das Verbandsklagerecht sowie die Beweislastumkehr bei behindertenfeindlichen Maßnahmen sind auf Bundes- und Landesebene einheitlich zu regeln. Es gibt jedoch auch Aufgaben, die sowohl in die Bundes- als auch in die Länderkompetenz fallen, wie z. B. Bildung, Wissenschaft und Bauordnung. Von daher können Gleichstellungsgesetze ihre Wirksamkeit nur dann voll entfalten, wenn Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze aufeinander abgestimmt zeitnah verabschiedet werden.

„Bund und Land gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen Hand in Hand“, so lautet die Marschrichtung für die Verabschiedung von Gleichstellungsgesetzen auf Bundes- und Länderebene“, so der Behindertenbeauftragte Karl Finke.

Herausgegeben vom
Behindertenbeauftragten
des Landes Niedersachsen
Postfach 141
30001 Hannover

April 2001

Schriftenreihe Band 30

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier